

DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN¹

Beschlüsse

Im Anschluß an Konsultationen am 24. Januar 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder vor den Medien die folgende Erklärung ab²:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilen nachdrücklich den terroristischen Angriff, der am Sonntag, den 22. Januar 1995, in Nordiya (Israel) stattgefunden hat und mit dem eindeutig danach getrachtet wurde, die Friedensbemühungen im Nahen Osten zu untergraben.

Die Ratsmitglieder sprechen den Angehörigen der aufgrund der Explosionen ums Leben Gekommenen ihr Beileid aus, und wünschen den Verwundeten baldige Genesung.

Die Ratsmitglieder fordern alle Parteien auf, ihre Bemühungen zur Konsolidierung des Friedensprozesses fortzusetzen. Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß nur durch die Praxis des Dialogs, der Achtung und der Toleranz eine Verständigungsbasis gefunden werden kann."

Auf seiner 3495. Sitzung am 30. Januar 1995 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1995/66)"³.

Resolution 974 (1995) vom 30. Januar 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 23. Januar 1995 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁴ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat jedes Jahr seit 1967 verabschiedet.

² S/PRST/1995/3.

³ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*.

⁴ Ebd., Dokument S/1995/66.

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 16. Januar 1995⁵,

dem Antrag der Regierung Libanons *stattgebend*,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Interimszeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1995, zu verlängern;

2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978⁶ und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

5. *unterstützt* den Generalsekretär in seiner Absicht, Rationalisierungs- und Einsparungsmöglichkeiten in den Bereichen Instandhaltung und logistische Unterstützung zu prüfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 3495. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats die folgende Erklärung im Namen des Rates ab⁷:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 938 (1994) vom 28. Juli 1994 vorgelegten Bericht des Gene-

⁵ Ebd., Dokument S/1995/45.

⁶ Ebd., *Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978*, Dokument S/12611.

⁷ S/PRST/1995/4.

ralsekretärs vom 23. Januar 1995 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁴ mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Rat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution in allen Aspekten vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif vom 22. Oktober 1989 und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im Lande, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der Interimstruppe auszudehnen.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und bittet alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Der Rat benutzt diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht nach wie vor unternehmen, und spricht den Soldaten der Interimstruppe und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung aus für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit."

Mit Schreiben vom 23. März 1995⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 17. März 1995 betreffend die Ernennung von Generalmajor Stanislaw Franciszek Wołniak (Polen) zum Nachfolger von Generalmajor Trond Furuhovde als Kommandeur der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁹ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen zur Kenntnis und stimmen dem darin enthaltenen Vorschlag zu."

⁸ S/1995/218.

⁹ S/1995/217.

Auf seiner 3541. Sitzung am 30. Mai 1995 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/1995/398)¹⁰.

Resolution 996 (1995) vom 30. Mai 1995

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Mai 1995 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹¹,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1995, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 3541. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹²:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 18 des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Mai 1995 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹¹: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich

¹⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*.

¹¹ Ebd., Dokument S/1995/398.

¹² S/PRST/1995/29.

auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Auf seiner 3558. Sitzung am 28. Juli 1995 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1995/595)"¹³.

Resolution 1006 (1995) vom 28. Juli 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 1995 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹⁴ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 10. Juli 1995¹⁵,

dem Antrag der Regierung Libanons *stattgebend*,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1996, zu verlängern;

2. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978⁶ und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

5. *verurteilt* die Zunahme der insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diese zu beenden;

6. *erteilt seine Zustimmung* zu der in Ziffer 11 des Berichts des Generalsekretärs beschriebenen Straffung der Truppe und betont, daß ihre Umsetzung die Einsatzfähigkeit der Truppe nicht beeinträchtigen wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar betroffenen Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 3558. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 974 (1995) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 19. Juli 1995¹⁴ mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Zeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif vom 22. Oktober 1989 und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im Lande, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozess mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesischen Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der Truppe auszudehnen.

¹³ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*.

¹⁴ Ebd., Dokument S/1995/595.

¹⁵ Ebd., Dokument S/1995/554.

¹⁶ S/PRST/1995/35.

Der Rat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und bittet alle Parteien nachdrücklich, Zurückhaltung zu üben.

Der Rat benutzt diesen Anlaß, dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht nach wie vor unternehmen, und spricht den Soldaten der Truppe und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung aus für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgreiches Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit."

Mit Schreiben vom 7. September 1995¹⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. September 1995 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Rufus Modupe Kupolati (Nigeria) zum Stabschef der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zu ernennen¹⁸, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Auf seiner 3599. Sitzung am 28. November 1995 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) (S/1995/952)"¹⁹.

Resolution 1024 (1995) vom 28. November 1995

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. November 1995 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung²⁰,

beschließt,

a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;

b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1996, zu verlängern;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Lage und über die zur Durchführung der Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Auf der 3599. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹:

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

Bekanntlich heißt es in Ziffer 14 des Berichts des Generalsekretärs vom 17. November 1995 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung²⁰: 'Im israelisch-syrischen Sektor herrscht zwar derzeit Ruhe, die Nahostsituation insgesamt ist jedoch weiterhin potentiell gefährlich, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahostproblems einbeziehende Regelung erzielt werden kann.' Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt auch die Auffassung des Sicherheitsrats wieder."

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1995²² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufnahme eines weiteren Landes in die Liste der Mitgliedstaaten, die Militärpersonal für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Verfügung stellen²³, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

¹⁷ S/1995/773.

¹⁸ S/1995/772.

¹⁹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

²⁰ Ebd., Dokument S/1995/952.

²¹ S/PRST/1995/59

²² S/1995/1023.

²³ S/1995/1022.

DIE SITUATION IN MOSAMBIK¹

Beschluß

Auf seiner 3494. Sitzung am 27. Januar 1995 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Brasiliens, Japans, Kanadas, Mosambiks und Portugals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Mosambik" teilzunehmen.

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992, 1993 und 1994 verabschiedet.

DIE SITUATION IN BURUNDI¹

Beschlüsse

Auf seiner 3497. Sitzung am 31. Januar 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation in Burundi".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²:

"Der Sicherheitsrat, der die Entwicklungen in Burundi aufmerksam verfolgt, hat mit Besorgnis davon Kenntnis genommen, daß sich die Situation in dem Land in den letzten Tagen erheblich verschlechtert hat.

In diesem Zusammenhang mißbilligt der Rat entschieden die von der Führung einer politischen Partei abgegebenen Erklärungen, in denen diese die Absetzung des Premierministers und den Sturz seiner Regierung mit allen verfügbaren Mitteln fordert.

Der Rat mißbilligt diese Versuche, die gemäß dem Regierungspakt vom 10. September 1994³ eingesetzte Koalitionsregierung durch Einschüchterung zu bedrohen. Er verurteilt ferner die extremistischen Gruppen, die den nationalen Aussöhnungsprozeß weiter untergraben.

Der Rat fordert alle Parteien und sonstigen Beteiligten, insbesondere die nationalen Sicherheitskräfte, auf, Gewalthandlungen zu unterlassen und die im Einklang mit dem genannten Pakt geschaffenen staatlichen Institutionen zu unterstützen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklungen in Burundi auch weiterhin voll unterrichtet zu halten. Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3506. Sitzung am 9. März 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Bericht der nach Burundi entsandten Mission des Sicherheitsrats vom 10. und 11. Februar 1995 (S/1995/163)"⁴.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁵:

"Der Sicherheitsrat hat die Berichte der von ihm nach Burundi entsandten Mission, die sich am 10. und 11. Februar 1995 in Bujumbura aufgehalten hat, geprüft und begrüßt die in dem Bericht der Mission vom 28. Februar 1995⁶ enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen. Er dankt den Mitgliedern der Mission für ihre Bemühungen.

Der Rat erinnert an seine früheren Erklärungen zur Situation in Burundi, insbesondere die Erklärung vom 31. Januar 1995². Er ist auch weiterhin zutiefst besorgt über das Klima der Unsicherheit, das in Burundi nach wie vor herrscht. Er verurteilt die Aktivitäten derjenigen,

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993 und 1994 verabschiedet.

² S/PRST/1995/5

³ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/190.

⁴ Ebd., *Supplement for January, February and March 1995*.

⁵ S/PRST/1995/10.

⁶ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/163.

die innerhalb Burundis und im Ausland versuchen, die im Regierungspakt vom 10. September 1994³ enthaltenen einvernehmlichen Regelungen für die gemeinsame Teilhabe an der Macht zunichte zu machen, indem sie sich undemokratischer Methoden bedienen, wie der Einschüchterung und Anstiftung zur Gewalt sowie der Guerillatätigkeit und subversiver politischer Aktivitäten. Diese Vorgehensweisen bedrohen den Frieden, die Stabilität und die nationale Aussöhnung.

Der Rat erklärt erneut, daß er den Regierungspakt und die im Rahmen dieses Paktes eingesetzte Koalitionsregierung unterstützt. In diesem Zusammenhang nimmt er Kenntnis von der Ernennung des Premierministers und seines Kabinetts und bittet alle Parteien in Burundi nachdrücklich, zusammenzuarbeiten, um für Stabilität im Land zu sorgen.

Der Rat bekundet erneut die Auffassung, daß die Straffreiheit ein grundlegendes Problem in Burundi ist, das die Sicherheit dort ernstlich gefährdet, und betont, daß er es für notwendig hält, Unterstützung zu gewähren, um das Justizsystem des Landes stärken zu helfen. In diesem Zusammenhang unterstreicht er die mögliche Rolle einer im Einklang mit dem Regierungspakt geschaffenen internationalen Kommission zur Untersuchung des versuchten Staatsstreichs von 1993 und der Massaker, die sich daran anschlossen.

Der Rat bekräftigt nachdrücklich seine Unterstützung für die Anwendung der Bestimmungen des Regierungspakts, die zur Förderung des politischen Dialogs die Veranstaltung einer landesweiten Debatte unter Mitwirkung aller Teile der Gesellschaft in Burundi vorsehen.

Der Rat unterstreicht, daß es geboten ist, der Regierung Burundis bei ihren Bemühungen um die Wiederherstellung der Stabilität und die Förderung der nationalen Aussöhnung zu helfen. In diesem Zusammenhang legt er dem Generalsekretär nahe, im Benehmen mit der Regierung Burundis die Präsenz der Vereinten Nationen in dem Land auszubauen, um der Regierung bei der Stärkung des Justizsystems des Landes, bei der Ausbildung der Zivilpolizei und bei der Schaffung einer wirksamen Verwaltungspräsenz in den Provinzen zu helfen. Er würdigt die wichtige Rolle, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs wahrnimmt.

Der Rat erklärt erneut, daß der Verbesserung der Sicherheitslage in Burundi hoher Vorrang eingeräumt werden muß. Er ermutigt den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Benehmen mit der Regierung Burundis und in enger Koordinierung mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs das von ihm in Burundi errichtete Büro zu verstärken. Es wäre ebenfalls zu prüfen, welche Rolle Menschenrechtsbeobachter spielen könnten.

Der Rat anerkennt außerdem den bedeutenden Beitrag, den die Militärbeobachter der Organisation der afri-

kanischen Einheit leisten. Er legt der Organisation der afrikanischen Einheit nahe, im Benehmen mit der Regierung Burundis die Zahl der Militärbeobachter weiter zu erhöhen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, der Organisation der afrikanischen Einheit in dieser Hinsicht zu helfen.

Der Rat fordert ferner alle Parteien in Burundi auf, mit den internationalen Beobachtern und dem sonstigen internationalen Personal zusammenzuarbeiten, indem sie ihnen ungehinderten Zugang zu allen Teilen des Landes gewähren.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklungen in Burundi auch weiterhin voll unterrichtet zu halten. Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3511. Sitzung am 29. März 1995 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation in Burundi".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Ratsmitgliedern im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷:

"Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Eskalation der Gewalt in Burundi. Er verurteilt die von Extremisten verübten Morde an dem Minister für Energie und Bergbau und dem ehemaligen Bürgermeister von Bujumbura und beklagt die ethnisch motivierte Tötung vieler Menschen, zu der es daraufhin gekommen ist und die Tausende veranlaßt hat, von ihren Heimstätten zu fliehen. Er hebt hervor, wie sinnlos es ist, zu Gewalt zu greifen, und verurteilt die Aktivitäten der extremistischen Elemente, die das Land zu destabilisieren trachten und die ganze Region bedrohen. Er legt allen Staaten nahe, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für erforderlich halten, um zu verhindern, daß sich diese Elemente ins Ausland begeben und eine wie auch immer geartete Unterstützung erhalten. Er bekräftigt seine Entschlossenheit, den Regierungspakt vom 10. September 1994³ zu unterstützen, dessen Bestimmungen den institutionellen Rahmen für die erforderliche nationale Aussöhnung darstellen. Der Rat ruft alle politischen Parteien, die Streitkräfte und alle Teile der Zivilgesellschaft auf, den Pakt im Geist des Dialogs, der Mäßigung und des Kompromisses vollinhaltlich zu achten und umzusetzen.

Der Rat bittet alle Parteien nachdrücklich, zur Förderung des Dialogs zusammenzuarbeiten. Er unterstreicht, daß es dringend notwendig ist, in Übereinstimmung mit dem Regierungspakt eine landesweite Debatte unter Mitwirkung aller Teile des Staates zu veranstalten, mit dem Ziel, die nationale Aussöhnung zu konsolidieren und die Demokratie wiederherzustellen. Er bittet den Generalsekretär, den verschiedenen politischen Parteien und Teilen der Zivilgesellschaft bei der Einleitung dieser umfassenden Konsultationen behilflich zu sein.

⁷ S/PRST/1995/13.

Der Rat weist warnend darauf hin, daß diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit begehen, dafür individuell verantwortlich sind und vor Gericht gestellt werden. Der Rat weist insbesondere warnend darauf hin, daß er im Falle der Begehung von Völkermordhandlungen in Burundi erwägen wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diejenigen, die solche Handlungen begangen haben, nach dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen.

Der Rat bekräftigt seine Auffassung, daß die als gegeben vorausgesetzte Straffreiheit ein grundlegendes Problem in Burundi darstellt, das die Sicherheit dort ernstlich gefährdet. Der Rat bringt erneut seine ernsthafte Besorgnis über Berichte zum Ausdruck, aus denen hervorgeht, daß in Burundi systematische, weitverbreitete flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verübt wurden.

Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 9. März 1995⁵, in welcher der Rat unter anderem die Rolle unterstreicht, die eine internationale Kommission zur Untersuchung des versuchten Staatsstreichs vom Oktober 1993 und der Massaker, die sich daran anschlossen, in Burundi spielen könnte. Er ersucht den Generalsekretär, dem Rat dringend darüber zu berichten, welche Schritte unternommen werden sollten, um eine solche unparteiische Untersuchungskommission einzurichten.

Der Rat befürwortet Maßnahmen zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung durch die Justiz. Er befürwortet außerdem die Veranstaltung einer Rundtischkonferenz der Geber. Er bittet die Staaten nachdrücklich, für diese Vorhaben direkt oder mittels eines eigens einzurichtenden Treuhandfonds finanzielle Beiträge zur Verfügung zu stellen.

Der Rat unterstützt die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte getroffene Entscheidung, sein Vorgehen zu verstärken, und begrüßt die Entsendung von Sachverständigen.

Der Rat würdigt die von der Organisation der afrikanischen Einheit getroffenen Maßnahmen. Er fordert die Organisation der afrikanischen Einheit und ihre Mitglieder in der Subregion auf, auch weiterhin ihren Einfluß geltend zu machen, um bei der Stabilisierung der Situation in Burundi behilflich zu sein. Er fordert ferner alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten, auf, Waffen weder zur Verfügung zu stellen noch deren Durchfuhr zu gestatten und denjenigen extremistischen Elementen, die die Situation in Burundi zu destabilisieren trachten, weder Zuflucht noch sonstige Unterstützung zu gewähren.

Im Bewußtsein des engen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen humanitären und politischen Problemen in der Region und der Gefahr der daraus erwachsenden Destabilisierung bekräftigt der Rat seine Un-

terstützung für eine Regionalkonferenz über Frieden, Stabilität und Sicherheit, und fordert die Länder der Region auf, dringend eine solche Konferenz einzuberufen.

Der Rat bleibt mit der Angelegenheit befaßt. Der Rat wird je nach Entwicklung der Lage erwägen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind."

Auf seiner 3571. Sitzung am 28. August 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Burundi

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 28. Juli 1995 (S/1995/631)"⁸.

Resolution 1012 (1995) vom 28. August 1995

Der Sicherheitsrat,

nach Behandlung des Berichts der nach Burundi entsandten Vorbereitenden Ermittlungsmission vom 20. Mai 1994⁹,

ferner nach Behandlung des Berichts der nach Burundi entsandten Mission des Sicherheitsrats in Mosambik vom 28. Februar 1995⁶,

unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. März 1995⁷, in welcher der Rat unter anderem die Rolle unterstrichen hat, die eine internationale Kommission zur Untersuchung des versuchten Staatsstreichs von 1993 und der anschließenden Massaker in Burundi spielen könnte,

mit Genugtuung über das Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Juli 1995 an den Präsidenten¹⁰, in dem die Einsetzung einer solchen Untersuchungskommission durch eine Ratsresolution empfohlen wird,

unter Berücksichtigung der Initiative der Regierung Burundis, die Einsetzung der in dem Regierungspakt³ genannten internationalen gerichtlichen Untersuchungskommission zu fordern,

unter Hinweis auf das Schreiben des Ständigen Vertreters Burundis bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des

⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*.

⁹ Ebd., *Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/157.

¹⁰ Ebd., *Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/631.

Sicherheitsrats vom 8. August 1995¹¹, in dem von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Juli 1995¹⁰ mit Interesse Kenntnis genommen wird,

feststellend, daß die Parteien in Burundi in dem Regierungspakt übereingekommen sind, die im Anschluß an die Ermordung des Präsidenten Burundis am 21. Oktober 1993 begangenen Massaker unbeschadet des Ergebnisses der unabhängigen nationalen und internationalen Untersuchungen als "Völkermord" zu bezeichnen,

zutiefst besorgt darüber, daß es zur Verachtung des Gesetzes und zu Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht führt, wenn die Täter ungestraft bleiben,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über Berichte, aus denen hervorgeht, daß in Burundi systematische und weitverbreitete flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden,

betonend, wie wichtig es ist, daß das Justizsystem in Burundi in Zusammenarbeit mit der Regierung des Landes gestärkt wird,

erneut seiner tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend über die Wiederaufnahme der Hörfunksendungen, in denen zu ethnischem Haß und Gewalt aufgestachelt wird, und in der Erkenntnis, daß diese Sendungen eingestellt werden müssen,

darin erinnernd, daß alle Personen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder deren Begehung genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und zur Verantwortung gezogen werden sollen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, dringend eine Internationale Untersuchungskommission mit folgendem Auftrag einzusetzen:

a) Ermittlung der Tatsachen im Zusammenhang mit der Ermordung des Präsidenten Burundis am 21. Oktober 1993, den daran anschließenden Massakern und anderen damit zusammenhängenden schweren Gewalttätigkeiten;

b) Empfehlung von Maßnahmen rechtlicher, politischer oder administrativer Art, je nach Bedarf, nach Absprache mit der Regierung Burundis, sowie von Maßnahmen, die es gestatten, die für die genannten Handlungen verantwortlichen Personen vor Gericht zu bringen, jede Wiederholung ähnlicher Taten wie derjenigen, die von der Kommission untersucht werden, zu verhindern und im allgemeinen der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die nationale Aussöhnung in Burundi zu fördern;

2. *empfiehlt*, daß sich die Untersuchungskommission aus fünf unparteiischen und international angesehenen erfahrenen Rechtsgelehrten zusammensetzt, die vom Generalsekretär ausgewählt werden und denen ein angemessener Stab von sachverständigem Personal zur Seite steht, und daß die Regierung Burundis in gehöriger Form unterrichtet wird;

3. *fordert* die Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und, soweit angezeigt, die internationalen humanitären Organisationen *auf*, in ihrem Besitz befindliche nachgewiesene Informationen im Zusammenhang mit den in Ziffer 1 a) erfaßten Handlungen zusammenzustellen, diese Informationen so bald wie möglich verfügbar zu machen und der Untersuchungskommission entsprechende Unterstützung zu gewähren;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über die Einsetzung der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten, und ersucht ihn ferner, dem Rat binnen drei Monaten nach der Einsetzung der Untersuchungskommission einen Zwischenbericht über die Arbeit der Kommission vorzulegen und ihm einen abschließenden Bericht vorzulegen, sobald sie ihre Aufgabe erfüllt hat;

5. *fordert* die burundischen Behörden und Institutionen, namentlich auch alle burundischen politischen Parteien, *auf*, mit der Untersuchungskommission bei der Erfüllung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Ersuchen der Kommission entsprechen, was die Gewährung von Sicherheit, Unterstützung und Zugang betrifft, die sie benötigt, um die Untersuchungen durchzuführen, unter anderem

a) indem die Regierung Burundis alle erforderlichen Maßnahmen trifft, damit die Kommission und ihre Mitarbeiter ihren Aufgaben in dem gesamten nationalen Hoheitsgebiet in völliger Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit nachkommen können;

b) indem die Regierung Burundis alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen bereitstellt, um die die Kommission ersucht oder die sie anderweitig benötigt, um ihren Auftrag zu erfüllen, und indem sie der Kommission und ihren Mitarbeitern ungehinderten Zugang zu allen öffentlichen Archiven gewährt, die mit ihrem Auftrag in Zusammenhang stehen;

c) indem der Kommission ermöglicht wird, ungehindert alle von ihr für sachdienlich erachteten Informationen einzuholen und alle Informationsquellen heranzuziehen, die sie für nützlich und zuverlässig erachtet;

d) indem der Kommission ermöglicht wird, ungehindert ohne Beisein Dritter alle Personen zu befragen, bei denen sie dies für erforderlich hält;

e) indem der Kommission ermöglicht wird, jederzeit ungehindert jede Einrichtung und jeden Ort zu besichtigen;

f) indem die Regierung Burundis die volle Achtung der Unversehrtheit, Sicherheit und Freiheit der Zeugen, Sachverständigen und anderen Personen gewährleistet, die der Kommission bei ihrer Tätigkeit behilflich sind;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um ihre Untersuchungen zu erleichtern;

¹¹ Ebd., Dokument S/1995/673.

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Untersuchungskommission in Zusammenarbeit mit der Regierung Burundis angemessene Sicherheit zu gewährleisten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, als Ergänzung zur Finanzierung der Kommission als eine Ausgabe der Organisation einen Treuhandfonds für die Entgegennahme von freiwilligen Beiträgen zur Finanzierung der Untersuchungskommission zu schaffen;

9. *fordert* die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, der Untersuchungskommission in Unterstützung der Durchführung dieser Resolution Mittel, Ausrüstung und Dienste zur Verfügung zu stellen, namentlich auch die Dienste von Sachverständigen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3571. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 27. September 1995¹² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 22. September 1995 betreffend die Ernennung der Mitglieder der Internationalen Untersu-

¹² S/1995/826.

chungskommission in Burundi im Einklang mit Resolution 1012 (1995)¹³ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem darin enthaltenen Beschluß Kenntnis".

Mit Schreiben vom 7. November 1995¹⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. November 1995 betreffend die Ernennung von Aziz Hasbi zu Ihrem Sonderbeauftragten in Burundi¹⁵ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihren Beschluß."

Mit Schreiben vom 22. Dezember 1995¹⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 20. Dezember 1995 betreffend die Ernennung von Marc Faguy zu Ihrem neuen Sonderbeauftragten in Burundi¹⁷ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschluß zu."

¹³ S/1995/825.

¹⁴ S/1995/932.

¹⁵ S/1995/931.

¹⁶ S/1995/1057.

¹⁷ S/1995/1056.

DIE SITUATION IN TADSCHIKISTAN UND ENTLANG DER TADSCHIKISCH-AFGHANISCHEN GRENZE¹

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 6. Februar 1995² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht vom 4. Februar 1995 zur Kenntnis genommen, den Sie gemäß Ziffer 3 der Ratsresolution 968 (1994) vom 16. Dezember 1994 vorgelegt haben³.

Die Ratsmitglieder schließen sich der in Ziffer 32 des Berichts enthaltenen Empfehlung betreffend die Verlängerung der Präsenz der Beobachtermission der ~~Vereinten Nationen in Tadschikistan~~ um einen weiteren

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993 und 1994 verabschiedet.

² S/1995/109.

³ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/105.

einten Nationen in Tadschikistan um einen weiteren Monat bis zum 6. März 1995 an. Die Fortdauer und die wirksame Einhaltung der Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994⁴ sind von entscheidender Bedeutung. In Bekräftigung der Ratsresolution 968 (1994) fordern die Ratsmitglieder die Parteien nachdrücklich auf, in der Zwischenzeit durch konkrete Schritte erneut ihre Entschlossenheit zu bekräftigen, den Konflikt ausschließlich mit politischen Mitteln beizulegen sowie die nationale Aussöhnung herbeizuführen und die Demokratie zu fördern."

⁴ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/1080. Eine revidierte Fassung der Vereinbarung erschien später als Anhang zu Dokument S/1995/390 (siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*).

Mit Schreiben vom 6. März 1995⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 3. März 1995 betreffend die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan⁶ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist.

Da die Parteien übereingekommen sind, die Waffenruhe zu verlängern, schließen sich die Ratsmitglieder Ihrer Empfehlung an, die Präsenz der Mission in Tadschikistan bis zum 26. April 1995 zu verlängern. In Bekräftigung der Ratsresolution 968 (1994) fordern die Ratsmitglieder die Parteien nachdrücklich auf, in der Zwischenzeit die noch offenen Probleme bei den Vorkehrungen für die vierte Runde der innertadschikischen Gespräche zu lösen, die darauf abzielen, eine politische Lösung des Konflikts herbeizuführen.

Die Ratsmitglieder begrüßen Ihre Absicht, sich zum Abschluß der Mission von Untergeneralsekretär Aldo Ajello wieder an den Rat zu wenden, und erwarten mit Interesse einen Bericht zu diesem Zeitpunkt."

Auf seiner 3515. Sitzung am 12. April 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷:

"Der Sicherheitsrat gibt seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über die Eskalation der militärischen Aktivitäten an der tadschikisch-afghanischen Grenze, die zu schweren Verlusten an Menschenleben geführt haben. In diesem Zusammenhang erinnert der Rat die Parteien an ihre Verpflichtung, die Sicherheit des Sonderbotschafters des Generalsekretärs und des gesamten sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten.

Der Rat ist fest davon überzeugt, daß die von der tadschikischen Opposition unter Verstoß gegen die Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994⁴ durchgeführten bewaffneten Aktivitäten den innertadschikischen Dialog und den Prozeß der nationalen Aussöhnung insgesamt gefährden. In Anbetracht jüngster Verstöße gegen die Vereinbarung vom 17. September 1994 auch von seiten der Regierungstruppen fordert der Rat die tadschikische Opposition und die Regierung Tadschikistans auf, die Verpflichtungen, die sie mit der genannten Vereinbarung eingegangen sind, genauestens zu erfüllen, und for-

dert insbesondere die tadschikische Opposition auf, die Vereinbarung um eine erheblich über den 26. April 1995 hinausgehende Periode zu verlängern.

Der Rat unterstützt vorbehaltlos den Appell des Generalsekretärs an die tadschikischen Parteien und die anderen beteiligten Länder, Zurückhaltung zu üben, alles zu tun, damit der politische Dialog fortgesetzt wird, und die nächste Gesprächsrunde so bald wie möglich abzuhalten. Er begrüßt es, daß die Regierung Tadschikistans und die tadschikische Opposition dem Vorschlag des Sonderbotschafters des Generalsekretärs zugestimmt haben, umgehend auf hoher Ebene ein Treffen ihrer Vertreter in Moskau abzuhalten. Er fordert die Länder der Region auf, alle Aktivitäten zu unterbinden, die den Friedensprozeß in Tadschikistan komplizieren oder behindern könnten.

In Bekräftigung seiner Resolution 968 (1994) vom 16. Dezember 1994 fordert der Rat die Parteien abermals nachdrücklich auf, durch konkrete Schritte erneut ihre Entschlossenheit zu bekräftigen, den Konflikt ausschließlich mit politischen Mitteln beizulegen. Der Rat wiederholt seinen Aufruf an die Parteien, die vierte Runde der innertadschikischen Gespräche unverzüglich auf der bei den früheren Konsultationsrunden vereinbarten Grundlage abzuhalten."

Mit Schreiben vom 26. April 1995⁸ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 26. April 1995⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Ratsmitglieder sind zutiefst besorgt über die unzureichenden Fortschritte bei den unter der Schirmherrschaft Ihres Sonderbotschafters abgehaltenen Gesprächen in Moskau und die anhaltenden militärischen Aktivitäten an der tadschikisch-afghanischen Grenze. Die Ratsmitglieder fordern die Parteien und anderen Beteiligten auf, dringlich die noch offenen Fragen im Hinblick auf die Verlängerung der Waffenruhe und die Vorkehrungen für eine vierte Gesprächsrunde zu lösen. Sie betonen erneut, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen. Sie fordern die Parteien nachdrücklich auf, ihre aufgrund der Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994⁴ eingegangenen Verpflichtungen streng einzuhalten.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 968 (1994) stellen die Ratsmitglieder fest, daß eine wirkungsvolle Waffenruhe eine notwendige Voraussetzung für die Dislozierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan war und bleibt.

⁵ S/1995/180.

⁶ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/179.

⁷ S/PRST/1995/16.

⁸ S/1995/332.

⁹ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/331.

Die Ratsmitglieder stimmen darin überein, daß die Mission ihre Präsenz in Tadschikistan so lange aufrecht-erhalten soll, bis der Rat aufgrund der Prüfung Ihres bevorstehenden Berichts einen weiteren Beschluß gefaßt hat."

Auf seiner 3539. Sitzung am 19. Mai 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1995/390)"¹⁰.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹¹:

"Der Rat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 12. Mai 1995 über die Situation in Tadschikistan¹² geprüft.

Der Rat begrüßt die gemeinsame Erklärung der Delegation der Regierung Tadschikistans und der Delegation der tadschikischen Opposition, die am 26. April 1995 in Moskau als Ergebnis der Konsultationen auf hoher Ebene unterzeichnet wurde¹³, welche dank der Guten Dienste des Sonderbotschafters des Generalsekretärs und mit Unterstützung der Vertreter aller als Beobachter an den innertadschikischen Gesprächen beteiligten Länder veranstaltet wurden. Der Rat erwartet die volle Durchführung der in Moskau erzielten Vereinbarungen und unterstützt insbesondere die Einberufung der vierten Runde der innertadschikischen Gespräche am 22. Mai 1995 in Almaty, und geht davon aus, daß die Parteien bei diesen Gesprächen voll kooperieren.

Der Rat würdigt die Bemühungen des Sonderbotschafters des Generalsekretärs, der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Gastland und aller Beobachterstaaten, die maßgeblich zu dem positiven Ergebnis der vom 19. bis 26. April 1995 in Moskau abgehaltenen innertadschikischen Konsultationen auf hoher Ebene beigetragen haben.

Der Rat ist besorgt über die Maßnahmen beider Seiten während der vergangenen drei Monate, durch die, wie im Bericht des Generalsekretärs festgestellt, der Friedensprozeß behindert wurde. Der Rat betont, daß die tadschikischen Parteien den Konflikt dringend beilegen und durch konkrete Schritte ihr Eintreten für die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung im Land ausschließlich durch friedliche politische Mittel auf der Grundlage

gegenseitiger Zugeständnisse und Kompromisse bestätigen müssen. Er begrüßt in diesem Zusammenhang, daß der Präsident der Republik Tadschikistan und der Führer der Bewegung der islamischen Wiedergeburt Tadschikistans übereingekommen sind, ein Treffen abzuhalten, das vom 17. bis 19. Mai 1995 in Kabul stattgefunden hat.

Der Rat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von der Inaktivität der Gemeinsamen Kommission in jüngster Zeit und heißt daher den Beschluß der Parteien gut, die Kommission und ihren Mechanismus zur Überwachung der Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994⁴ zu stärken. Er begrüßt die Beitragsankündigungen einiger Mitgliedstaaten zu dem freiwilligen Fonds für Beiträge, der im Einklang mit seiner Resolution 968 (1994) vom Generalsekretär eingerichtet wurde, und ermutigt die anderen Mitgliedstaaten erneut, zu dem Fonds beizutragen.

Der Rat fordert die Parteien auf, sich auf eine wesentliche Verlängerung der Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994 zu einigen und bei der vierten Runde der innertadschikischen Gespräche Fortschritte in der Sache zu erzielen, insbesondere in bezug auf grundlegende institutionelle Fragen und die Konsolidierung der Staatlichkeit Tadschikistans, entsprechend der im Verlauf der Moskauer Gespräche im April 1994 angenommenen Tagesordnung. Er betont, daß die strenge Einhaltung aller Verpflichtungen, die die Parteien eingegangen sind, eine notwendige Voraussetzung für einen erfolgreichen politischen Dialog darstellt.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Generalsekretärs in seinem Bericht, wonach es Gründe für eine Fortsetzung der Bemühungen der Vereinten Nationen und die Beibehaltung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan gibt, und verweist auf seine Auffassung, daß dafür eine Verlängerung der Waffenruhe erforderlich ist."

Auf seiner 3544. Sitzung am 16. Juni 1995 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1995/472 und Korr.1 und Add.1)"¹⁰.

Resolution 999 (1995) vom 16. Juni 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 968 (1994) vom 16. Dezember 1994 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 30. Oktober 1992¹⁴, 23. August 1993¹⁵, 22. September 1994¹⁶, 8. November 1994¹⁷, 12. April 1995⁷ und 19. Mai 1995¹¹,

¹⁰ Ebd., *Supplement for April, May and June 1995*.

¹¹ S/PRST/1995/28.

¹² *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/390.

¹³ Ebd., Dokument S/1995/337.

¹⁴ S/24742.

¹⁵ S/26341.

¹⁶ S/PRST/1994/56.

¹⁷ S/PRST/1994/65.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juni 1995¹⁸,

in *Bekräftigung* seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit *Genugtuung* über das positive Ergebnis des Treffens zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Bewegung der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans vom 17. bis 19. Mai 1995 in Kabul¹⁹ sowie der vom 22. Mai bis 1. Juni 1995 in Almaty abgehaltenen vierten Runde der innertadschikischen Gespräche²⁰,

sowie insbesondere mit *Genugtuung* über die Verlängerung der am 17. September 1994 in Teheran unterzeichneten Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Gespräche⁴ um drei Monate bis zum 26. August 1995 sowie über die Vereinbarungen über weitere vertrauensbildende Maßnahmen,

mit *Anerkennung feststellend*, daß die Parteien eingehende Erörterungen über grundlegende institutionelle Fragen und die Konsolidierung der Staatlichkeit Tadschikistans begonnen und ihre Bereitschaft zur Suche nach praktischen Lösungen für die genannten Probleme bestätigt haben,

mit *Lob* für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbotschafters sowie der bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungierenden Länder und Regionalorganisationen, die zur Herbeiführung dieser Vereinbarungen beigetragen haben,

betonend, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen und daß die in dieser Resolution vorgesehene internationale Unterstützung mit dem Prozeß der nationalen Aussöhnung und der Förderung der Demokratie verknüpft sein muß,

unter *Hinweis* darauf, daß die tadschikischen Parteien ihr Eintreten für die Beilegung des Konflikts und die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in dem Land ausschließlich durch friedliche politische Mittel auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse und Kompromisse bekräftigt haben, sowie mit der nachdrücklichen Aufforderung an diese Parteien, konkrete Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen,

unter *nachdrücklichem Hinweis* auf die dringende Notwendigkeit der Einstellung aller feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Rates der Staatsoberhäupter der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten vom 26. Mai 1995, das Mandat der Gemeinsamen Friedens-

truppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan bis zum 31. Dezember 1995 zu verlängern²¹,

unter *Hinweis* auf den an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten gemeinsamen Aufruf der Präsidenten der Republik Kasachstan, der Kirgisischen Republik, der Russischen Föderation, der Republik Tadschikistan und der Republik Usbekistan vom 10. Februar 1995²² und die an den Generalsekretär gerichteten Erklärungen der Minister für auswärtige Angelegenheiten dieser Länder vom 24. August 1993²³, 30. September 1993²⁴, 13. Oktober 1994²⁵, 26. Januar 1995²⁶ und 20. April 1995²⁷,

mit *Genugtuung Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation vom 26. April 1995, wonach die russischen Grenztruppen und das russische Militärpersonal der gemeinsamen Friedenstruppen die Vereinbarungen zwischen den tadschikischen Parteien achten und anerkennen und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht gegen diese Vereinbarungen verstoßen,

mit dem *Ausdruck seiner Befriedigung* über die engen Kontakte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan mit den Konfliktparteien sowie über die enge Verbindung, die sie mit den gemeinsamen Friedenstruppen, den Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan wahr,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Juni 1995¹⁸,

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan bis zum 15. Dezember 1995 zu verlängern, unter der Voraussetzung, daß die Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Gespräche⁴ in Kraft bleibt und die Parteien auch weiterhin für eine wirksame Waffenruhe, für die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie eintreten, und beschließt außerdem, daß das Mandat in Kraft bleibt, sofern nicht der Generalsekretär berichtet, daß diese Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Einsatz der Guten Dienste seines Sonderbotschafters und mit Hilfe der bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungierenden Länder und Regionalorganisationen seine Bemühun-

²¹ Ebd., Dokument S/1995/459, Anhang I.

²² Ebd., *Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/136.

²³ Ebd., *Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26357.

²⁴ Ebd., *Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26610.

²⁵ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1178.

²⁶ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/126.

²⁷ Ebd., *Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/336.

¹⁸ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/472.

¹⁹ Ebd., Dokument S/1995/429.

²⁰ Ebd., Dokument S/1995/460.

gen um raschere Fortschritte bei der nationalen Aussöhnung weiter zu verfolgen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat alle drei Monate über die Fortschritte bei der nationalen Aussöhnung und über die Tätigkeit der Mission Bericht zu erstatten;

5. *wiederholt seinen Aufruf* an die Parteien, mit der Mission voll zu kooperieren und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

6. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, daß die Parteien durch den innertadschikischen Dialog eine umfassende politische Regelung des Konflikts herbeiführen und in dieser Hinsicht mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs voll zusammenarbeiten;

7. *fordert* die Parteien insbesondere *auf*, möglichst bald maßgebliche Fortschritte in grundlegenden institutionellen und politischen Fragen zu erzielen;

8. *fordert* die Parteien *außerdem auf*, der baldigen Einberufung einer weiteren Runde innertadschikischer Gespräche zuzustimmen und unverzüglich alle während der vierten Runde dieser Gespräche vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen durchzuführen, unter anderem soweit sie den Austausch von Inhaftierten und Kriegsgefangenen und die Intensivierung der Bemühungen der Parteien betreffen, die freiwillige Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten in Würde und Sicherheit zu gewährleisten;

9. *unterstützt* die Fortsetzung des direkten politischen Dialogs zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Bewegung der islamischen Wiedergeburt Tadschikistans;

10. *betont*, daß die volle Einhaltung aller von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich ist, und fordert die Parteien insbesondere nachdrücklich auf, die Vereinbarung vom 17. September 1994⁴ streng einzuhalten und ihrer Verlängerung um einen ausreichend langen Zeitraum zuzustimmen;

11. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit der Einstellung aller feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und fordert alle Staaten und sonstigen Beteiligten auf, allen Aktivitäten entgegenzuwirken, die den Friedensprozeß in Tadschikistan komplizieren oder behindern könnten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über seine Erörterungen mit den zuständigen afghanischen Behörden bezüglich der möglichen Dislozierung einer kleinen Zahl von Bediensteten der Vereinten Nationen im nördlichen Afghanistan Bericht zu erstatten, und bekundet seine Bereitschaft, im Kontext der Durchführung dieser Resolution eine diesbezügliche Empfehlung des Generalsekretärs zu prüfen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die zwischen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

und den Konfliktparteien bereits bestehende enge Zusammenarbeit sowie die zwischen der Mission und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan, den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan bestehende enge Verbindung beizubehalten;

14. *begrüßt* es, daß sich die Regierung der Republik Tadschikistan verpflichtet hat, bei der Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge behilflich zu sein, und daß sich die Parteien verpflichtet haben, bei der Gewährleistung der freiwilligen Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten in Würde und Sicherheit zu kooperieren, unter anderem durch eine Verstärkung der Aktivitäten der von den Parteien im Einklang mit dem am 19. April 1994 unterzeichneten Protokoll²⁸ eingesetzten Gemeinsamen Kommission für die Lösung der Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen aus Tadschikistan, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von dem von den Parteien an die internationalen Organisationen und an die Staaten gerichteten Ersuchen, den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen sowie der Gemeinsamen Kommission beträchtliche zusätzliche finanzielle und materielle Unterstützung zu gewähren;

15. *begrüßt es außerdem*, daß einige Mitgliedstaaten Beiträge an den im Einklang mit seiner Resolution 968 (1994) vom Generalsekretär eingerichteten Freiwilligen Fonds zugesagt haben, und legt den anderen Staaten erneut nahe, zu diesem Fonds beizutragen;

16. *begrüßt ferner* die bereits geleistete humanitäre Hilfe und fordert die Staaten auf, zu den humanitären Hilfsmaßnahmen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen größere Beiträge zu leisten;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3544. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3570. Sitzung am 25. August 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹:

"Der Sicherheitsrat begrüßt das Protokoll über die Grundprinzipien zur Herstellung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan, das von dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der

²⁸ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/542, Anhang II.

²⁹ S/PRST/1995/42.

tadschikischen Opposition am 17. August 1995 unterzeichnet wurde³⁰. Er spricht dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs und allen bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungierenden Ländern seine Anerkennung für ihre Bemühungen aus, die maßgeblich zum Abschluß der genannten Vereinbarung zwischen den tadschikischen Parteien beigetragen haben.

Der Rat fordert die Parteien auf, die in dem Protokoll enthaltenen Verpflichtungen vollinhaltlich umzusetzen. Er unterstützt die Vereinbarung der Parteien, eine am 18. September 1995 beginnende fortlaufende Gesprächsrunde abzuhalten, mit dem Ziel, ein allgemeines Abkommen über die Herstellung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan zu schließen, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, sich so bald wie möglich auf einen Verhandlungsort zu einigen. Er wiederholt, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen.

Der Rat begrüßt die von den Parteien erzielte Einigung, die am 17. September 1994 in Teheran unterzeichnete Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Gespräche⁴ um sechs Monate bis zum 26. Februar 1996 zu verlängern, und fordert die Parteien auf, sich strikt an die mit dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen zu halten, insbesondere was die Einstellung aller feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren Tadschikistans betrifft. Der Rat fordert alle Staaten und sonstigen Beteiligten auf, allen Aktivitäten entgegenzuwirken, die den Friedensprozeß komplizieren oder behindern könnten, und dabei die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Tadschikistans und die Unverletzlichkeit der tadschikisch-afghanischen Grenze uneingeschränkt zu achten.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, die vertrauensbildenden Maßnahmen, die während der in Almaty abgehaltenen vierten Runde der innertadschikischen Gespräche vereinbart wurden, so rasch wie möglich umzusetzen.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit der Beibehaltung der engen Kontakte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan mit den Konfliktparteien sowie der engen Verbindung, die sie mit den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan, den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan wahr.

Der Rat begrüßt die Beiträge, die einige Mitgliedstaaten an den im Einklang mit seiner Resolution 968 (1994) vom Generalsekretär eingerichteten freiwilligen

Fonds entrichtet haben, und legt den anderen Mitgliedstaaten erneut nahe, zu diesem Fonds beizutragen.

Der Rat bekundet seine Bereitschaft, die Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die mögliche Rolle der Vereinten Nationen im Rahmen der bereits geschlossenen sowie künftiger Vereinbarungen zwischen den tadschikischen Parteien zu gegebener Zeit zu behandeln."

Auf seiner 3589. Sitzung am 6. November 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Tadschikistans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³¹:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die geplante Einberufung der fortlaufenden innertadschikischen Gesprächsrunde in Aschgabad. Er spricht dem Präsidenten Turkmenistans für seine diesbezüglichen Bemühungen seine Anerkennung aus.

Der Rat fordert die tadschikischen Parteien auf, dringend die fortlaufende Gesprächsrunde zu beginnen, mit dem Ziel, im Einklang mit dem Protokoll über die Grundprinzipien zur Herstellung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan, das vom Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der tadschikischen Opposition am 17. August 1995 unterzeichnet wurde³⁰, ein allgemeines Abkommen zu schließen.

Der Rat verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß der Sonderbotschafter des Generalsekretärs seine Bemühungen im Hinblick auf die Vorbereitung der bevorstehenden Gesprächsrunde schon bald wieder aufnehmen kann. Der Rat bekräftigt, daß er die Tätigkeit des Sonderbotschafters vollauf unterstützt.

Der Rat fordert die tadschikischen Parteien nachdrücklich auf, sich strikt an die Verpflichtungen zu halten, die sie mit der am 17. September 1994 in Teheran unterzeichneten Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Gespräche⁴ eingegangen sind. Der Rat verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Einberufung der Gespräche zu einer Verminderung der Spannungen entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Innern Tadschikistans beitragen wird.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die zuständigen afghanischen Behörden der Schaffung eines Verbindungspostens der Beobachtermission der Vereinten Na-

³⁰ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/720.

³¹ S/PRST/1995/54.

tionen in Tadschikistan in Taloqan (nördliches Afghanistan) zugestimmt haben. Der Rat begrüßt diese Entwicklung und erteilt dem in Ziffer 20 des Berichts des Generalsekretärs vom 16. September 1995³² enthaltenen Vorschlag, einen solchen Posten zu schaffen und ihn mit den Vorrechten und Immunitäten auszustatten, die für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und die Erfüllung des ihm übertragenen Auftrags erforderlich sind, seine Zustimmung.

Der Rat nimmt außerdem die Bemerkungen des Generalsekretärs betreffend die Verstärkung der Mission in Ziffer 21 seines Berichts zur Kenntnis. Der Rat unterstützt eine entsprechende personelle Verstärkung der Mission."

Mit Schreiben vom 15. November 1995³³ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 13. November 1995 betreffend die Verlängerung des Mandats Ihres Sonderbotschafters in Tadschikistan bis zum 26. März 1996³⁴ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen Ihre Entscheidung zur Kenntnis."

Auf seiner 3606. Sitzung am 14. Dezember 1995 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Tadschikistan (S/1995/1024)"³⁵.

Resolution 1030 (1995) vom 14. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die Erklärung vom 6. November 1995³¹,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 8. Dezember 1995³⁶,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen,

mit Genugtuung über den Beginn der fortlaufenden Gesprächsrunde zwischen der Regierung Tadschikistans und der tadschikischen Opposition in Aschgabad,

mit Lob für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbotschafters sowie der bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungierenden Länder und Regionalorganisationen,

betonend, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen und daß die in dieser Resolution vorgesehene internationale Unterstützung mit dem Prozeß der nationalen Aussöhnung und der Förderung der Demokratie verknüpft sein muß,

unter Hinweis auf die von den tadschikischen Parteien eingegangenen Verpflichtungen zur Beilegung des Konflikts und zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in dem Land ausschließlich durch friedliche politische Mittel auf der Grundlage gegenseitiger Zugeständnisse und Kompromisse sowie unter Betonung der Unzulässigkeit jeglicher feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze,

unter Hinweis auf den an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten gemeinsamen Aufruf der Präsidenten der Republik Kasachstan, der Kirgisischen Republik, der Russischen Föderation, der Republik Tadschikistan und der Republik Usbekistan vom 10. Februar 1995²² und die an den Generalsekretär gerichteten Erklärungen der Minister für auswärtige Angelegenheiten dieser Länder vom 24. August 1993²³, 30. September 1993²⁴, 13. Oktober 1994²⁵, 26. Januar 1995²⁶ und 20. April 1995²⁷,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Erklärung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation vom 26. April 1995, wonach die russischen Grenztruppen und das russische Militärpersonal der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan die Vereinbarungen zwischen den tadschikischen Parteien achten und anerkennen und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht gegen diese Vereinbarungen verstoßen,

mit dem Ausdruck seiner Befriedigung über die engen Kontakte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan mit den Konfliktparteien sowie über die Verbindung, die sie mit den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, den Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan wahr,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 8. Dezember 1995³⁶;

2. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan bis zum 15. Juni 1996 zu verlängern, unter der Voraussetzung, daß die am 17. September 1994 in Teheran unterzeichnete Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Ge-

³² *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/799.

³³ S/1995/955.

³⁴ S/1995/954.

³⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

³⁶ Ebd., Dokument S/1995/1024.

sprache⁴ in Kraft bleibt und die Parteien auch weiterhin für eine wirksame Waffenruhe, für die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie eintreten, und beschließt ferner, daß das Mandat in Kraft bleibt, sofern nicht der Generalsekretär berichtet, daß diese Bedingungen nicht erfüllt worden sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Einsatz der Guten Dienste seines Sonderbotschafters und mit Hilfe der bei den innertadschikischen Gesprächen als Beobachter fungierenden Länder und Regionalorganisationen seine Bemühungen um raschere Fortschritte bei der Herstellung eines dauerhaften Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan weiterzuverfolgen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat alle drei Monate über die bei der Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts erzielten Fortschritte und über die Tätigkeit der Mission Bericht zu erstatten;

5. *wiederholt seinen Aufruf* an die Parteien, mit der Mission voll zu kooperieren und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

6. *bedauert* die langsamen Fortschritte bei der Herbeiführung einer politischen Lösung des Konflikts in Tadschikistan und betont, daß die tadschikischen Parteien die Gelegenheit der fortlaufenden Gesprächsrunde in Aschgabad nutzen müssen, um eine allgemeine Übereinkunft herbeizuführen, die im Einklang mit den Bestimmungen des Protokolls über die Grundprinzipien zur Herstellung des Friedens und der nationalen Eintracht in Tadschikistan, das vom Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der Bewegung der islamischen Wiedergeburt Tadschikistans am 17. August 1995 unterzeichnet wurde³⁰, den Frieden und die nationale Eintracht in ihrem Land wiederherstellen wird;

7. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs voll zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, eine umfassende politische Regelung des Konflikts durch den innertadschikischen Dialog herbeizuführen;

8. *fordert* die Parteien *außerdem auf*, unverzüglich alle vertrauensbildenden Maßnahmen durchzuführen, zu denen sie sich im Verlauf der vierten Runde der innertadschikischen Gespräche verpflichtet haben;

9. *unterstützt* die Fortsetzung des direkten politischen Dialogs zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschiki-

stan und dem Führer der Bewegung der islamischen Wiedergeburt Tadschikistans;

10. *betont*, daß die Parteien alle von ihnen eingegangenen Verpflichtungen unbedingt voll einhalten müssen, und fordert die Parteien insbesondere nachdrücklich auf, die Teheraner Vereinbarung vom 17. September 1994⁴ streng einzuhalten und ihrer Verlängerung um einen ausreichend langen Zeitraum zuzustimmen;

11. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit der Einstellung aller feindseligen Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und fordert alle Staaten und sonstigen Beteiligten auf, allen Aktivitäten entgegenzuwirken, die den Friedensprozeß in Tadschikistan komplizieren oder behindern könnten;

12. *ermutigt* die zuständigen afghanischen Behörden, die Vorkehrungen zu erleichtern, die die Einrichtung einer Verbindungspostens in Taloqan im nördlichen Afghanistan ermöglichen werden;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die enge Zusammenarbeit zwischen der Mission und den Konfliktparteien sowie die zwischen der Mission und den Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Tadschikistan, den russischen Grenztruppen und der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Tadschikistan bestehende enge Verbindung weiter auszubauen;

14. *begrüßt* die erfolgreiche Wiederansiedlung der großen Mehrheit der Binnervertriebenen und Flüchtlinge und die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen dabei gespielte Rolle und lobt die von anderen Organisationen bei der Unterstützung der Zivilbevölkerung geleistete Arbeit;

15. *begrüßt* die Beiträge zu dem Freiwilligen Fonds, der vom Generalsekretär im Einklang mit Ratsresolution 968 (1994) vom 16. Dezember 1994 eingerichtet wurde, wiederholt seine Aufforderung an andere Staaten, Beiträge dazu zu entrichten, und begrüßt außerdem die an die Mission entrichteten freiwilligen Beiträge;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3606. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN SIERRA LEONE

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 7. Februar 1995¹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. Februar 1995 betreffend die Ernennung von Berhanu Dinka (Äthiopien) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Sierra Leone² den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen die in Ihrem Schreiben enthaltene Entscheidung."

Auf seiner 3597. Sitzung am 27. November 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Sierra Leone

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Sierra Leone (S/1995/975)"³.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 21. November 1995 über die Situation in Sierra Leone⁵ behandelt. Er ist sehr besorgt über den Konflikt in diesem Land und über das dadurch verursachte Leid, insbesondere der nahezu zwei Millionen im Inneren des Landes vertriebenen Sierraleoner. Er fordert die sofortige Beendigung der Kampfhandlungen.

Der Rat dankt dem Generalsekretär für sein Angebot, in Sierra Leone Gute Dienste wahrzunehmen, und fordert die Revolutionäre Einheitsfront nachdrücklich auf, dieses Angebot zu nutzen und so beiden Parteien die Aufnahme von Verhandlungen zu ermöglichen. Er dankt dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für die Bemühungen, die er zu diesem Zweck in enger Abstimmung

mit der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Commonwealth, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und anderen Organisationen sowie den Nachbarstaaten, die die Verhandlungen und den Demokratisierungsprozeß in Sierra Leone unterstützen, unternimmt, und begrüßt die Entscheidung des Generalsekretärs, die Mission seines Sonderbotschafters bis auf weiteres aufrechtzuerhalten.

Der Rat unterstreicht, welche Wichtigkeit er koordinierten internationalen Bemühungen um die Milderung der humanitären Situation in Sierra Leone beimißt. Er begrüßt die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und die von ihm ergriffene Initiative, in Zusammenarbeit mit der Regierung Sierra Leones einen Aktionsplan für die Demobilisierung und Wiedereingliederung der Kombattanten auszuarbeiten.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit der Gewährung großzügiger humanitärer Hilfe in einer Situation, in der nahezu die Hälfte der Bevölkerung des Landes zu Binnenvertriebenen geworden sind, und ruft die Mitgliedstaaten auf, eine entsprechende Hilfe zu leisten. Der Rat spricht den in Sierra Leone tätigen humanitären Organisationen seine Anerkennung aus. Der Rat mißbilligt entschieden die Angriffe auf humanitäre Hilfskonvois und verlangt, daß die dafür Verantwortlichen diese Angriffe sofort einstellen.

Der Rat begrüßt das von der Regierung Sierra Leones erarbeitete Programm für den Übergang zu einer demokratischen verfassungsmäßigen Regierung, die für die Wiederherstellung von Frieden und Stabilität im Land Grundvoraussetzung ist. Er bringt seine nachdrückliche Unterstützung für die Arbeit der vorläufigen nationalen Wahlkommission zur Vorbereitung der für den 26. Februar 1996 angesetzten Wahlen zum Ausdruck. Er begrüßt die der Wahlkommission von den Vereinten Nationen auf Ersuchen der Regierung Sierra Leones gewährte Hilfe und ruft die Mitgliedstaaten auf, der Wahlkommission die größtmögliche materielle und finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, um den Erfolg der Wahlen mit möglichst breiter Beteiligung zu gewährleisten.

Der Rat fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Situation in Sierra Leone auch weiterhin genau zu verfolgen."

¹ S/1995/121.

² S/1995/120.

³ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

⁴ S/PRST/1995/57.

⁵ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/975.

DIE SITUATION BETREFFEND RUANDA¹

Beschlüsse

Auf seiner 3500. Sitzung am 10. Februar 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Ruanda

Zweiter Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit in den ruandischen Flüchtlingslagern (S/1995/65)².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³:

"Der Sicherheitsrat hat den zweiten Bericht des Generalsekretärs vom 25. Januar 1995 über die Sicherheit in den ruandischen Flüchtlingslagern⁴, insbesondere in Zaire, sowie sein Schreiben vom 1. Februar 1995⁵ zu dieser Frage geprüft.

Der Rat teilt die Einschätzung des Generalsekretärs, daß die derzeitige Situation in vielen Flüchtlingslagern sowohl für die Flüchtlinge als auch für das humanitäre Hilfspersonal weiterhin gefährlich und außerdem für die Subregion insgesamt potentiell destabilisierend ist. Er ist ernsthaft besorgt über Berichte über weiter auftretende Fälle von Einschüchterung und Sicherheitsprobleme in den Lagern, insbesondere in Zaire, und bekräftigt seine Verurteilung des Vorgehens der in den Lagern lebenden ehemaligen politischen Führer Ruandas und der ehemaligen Regierungstruppen und Milizen, die – in einigen Fällen mit Gewalt – die Repatriierung von Flüchtlingen zu verhindern suchen. Er ist außerdem nach wie vor besorgt über die Bedrohung der Sicherheit der internationalen Helfer. Er begrüßt die Schritte, die einige der betroffenen Aufnahmeländer zur Verbesserung der Sicherheit in den Lagern unternommen haben. Der Rat ist nach wie vor besorgt über die Hindernisse, die die ehemaligen Zivil- und Militärbehörden und Milizen den Aufnahmeländern bei ihren Bemühungen um eine wirksame örtliche Verwaltung und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei der Durchführung seines Auftrags in den Weg stellen.

Der Rat mißt möglichst raschen Maßnahmen zur Bewältigung der Sicherheitsprobleme in den Lagern große Bedeutung bei. In diesem Zusammenhang begrüßt er den Beschluß, wonach das Amt des Hohen Flüchtlings-

kommissars im Rahmen seines Auftrags zum Schutz der Flüchtlinge und zur humanitären Hilfe mit der Regierung Zaires entsprechende Vereinbarungen zur Verbesserung der Sicherheit in den Lagern treffen soll. Er begrüßt die zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Regierung Zaires am 27. Januar 1995 getroffene Vereinbarung, 1.500 zairische Sicherheitskräfte und eine Verbindungsgruppe des Amtes des Hohen Kommissars zu dislozieren. Er begrüßt außerdem die zwischen den Regierungen Zaires und Ruandas getroffene Vereinbarung über die Rückführung von Flüchtlingen und Vermögenswerten und fordert nachdrücklich ihre vollinhaltliche Durchführung. Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem Amt des Hohen Kommissars die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die im Kontext der zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Regierung Zaires geschlossenen Vereinbarung erforderlich sind. Er betont, wie wichtig es ist, daß alle Einsätze eng mit der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Ruanda koordiniert werden. Der Rat befürwortet die Bemühungen, die das Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit der Vereinigten Republik Tansania unternimmt, um in den tansanischen Lagern Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars, auch Maßnahmen in bezug auf die Situation in Burundi zu treffen. Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihm regelmäßig über die Durchführung der vom Amt des Hohen Kommissars getragenen Einsätze Bericht zu erstatten.

Der Rat betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß in den Lagern genaue Informationen über die Situation im Innern Ruandas verbreitet werden. In diesem Zusammenhang bekräftigt er, wie wichtig es ist, daß Radio UNAMIR seine Sendungen so bald wie möglich aufnimmt.

Der Rat unterstützt die Bemühungen um die Gewährleistung der Sicherheit in den Lagern und stellt fest, daß diese Bemühungen mit weiteren Anstrengungen innerhalb Ruandas Hand in Hand gehen müssen, durch die sichergestellt wird, daß die Flüchtlinge ohne Furcht vor Vergeltung oder Verfolgung an ihre Heimstätten zurückkehren können. In diesem Zusammenhang erkennt er an, was die Regierung Ruandas trotz der schwierigen Aufgabe und trotz mangelnder Ressourcen geleistet hat. Er ermutigt die Regierung Ruandas, auch weiterhin die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Maßnahmen zur Repatriierung der Flüchtlinge zu gewährleisten, die nationale Aussöhnung zu fördern und den politischen Prozeß mit neuem Leben zu erfüllen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Ruandas bei dieser Aufgabe auch weiterhin zu unterstützen. Der Rat bekräftigt seine Auffassung, daß zu diesen Rahmenbe-

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1993 und 1994 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*.

³ S/PRST/1995/7.

⁴ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/65.

⁵ Ebd., Dokument S/1995/127.

dingungen auch ein geeigneter Mechanismus zur Aufrechterhaltung eines Dialogs zwischen der Regierung Ruandas, den Flüchtlingen und den Vereinten Nationen gehören sollte. Er begrüßt die Schlußfolgerungen des Gipfeltreffens der führenden Politiker der Region, das am 7. Januar 1995 in Nairobi stattgefunden hat. Der Rat unterstützt die Arbeit des mit Resolution 955 (1994) geschaffenen Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und unterstützt auch die Bemühungen um den Wiederaufbau des ruandischen Gerichtswesens zur Erleichterung der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung. Der Rat begrüßt die auf der vor kurzem durchgeführten Rundtischkonferenz über Ruanda und als Antwort auf den konsolidierten interinstitutionellen Appell eingegangenen Verpflichtungen, die der Regierung Ruandas bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes und um die Förderung der nationalen Aussöhnung helfen werden.

Der Rat sieht der Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, die von der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura ausgerichtet wird, mit Interesse entgegen. Der Rat verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß diese Konferenz zu weiteren Fortschritten bei der Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten führen und die Erarbeitung von langfristigen Lösungen zur Förderung und Gewährleistung von Frieden, Sicherheit und Entwicklung in der Region erleichtern wird, wobei diese Fragen Gegenstand einer weiteren, breiter angelegten politischen Konferenz sein werden.

Der Rat unterstreicht, daß die Präsenz der Flüchtlingslager nur vorübergehender Natur sein soll und daß die Rückkehr der Flüchtlinge an ihre Heimstätten in Ruanda nach wie vor das eigentliche Ziel ist. Er ersucht den Generalsekretär, weiter alle Möglichkeiten zu prüfen und alle sonstigen erforderlichen Empfehlungen zur möglichst baldigen Gewährleistung der Sicherheit in den Lagern zu unterbreiten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konferenz in Bujumbura einen weiteren Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und sie weiter genau verfolgen."

Mit Schreiben vom 10. Februar 1995⁶ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

⁶ S/1995/130.

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihren Zwischenbericht über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda⁷ geprüft. Sie machen auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 10. Februar 1995³ aufmerksam. Sie schließen sich Ihrer Empfehlung an, daß der Zivilpolizeianteil der Mission von neunzig auf einhundertzwanzig Polizeibeobachter erhöht werden soll. Sie sind der Auffassung, daß eine Erhöhung der Anzahl der Menschenrechtsbeauftragten im Rahmen der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda wünschenswert ist. Sie stellen außerdem fest, daß ein funktionierendes Justizsystem ein wesentlicher Bestandteil des Wiederaufbauprogramms der Regierung zur Herstellung der inneren Sicherheit sowie für die Rückkehr der Flüchtlinge ist. Sie halten es für wichtig, daß auf der Grundlage des von den Vereinten Nationen in Kigali unterbreiteten Plans ein wirksames Minenräumprogramm in Ruanda eingerichtet wird. Sie bringen ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß die Schwierigkeiten, von denen die Rundfunkstation der Mission betroffen ist, bald ausgeräumt werden, und bestehen darauf, daß die Station unverzüglich ihre Sendetätigkeit aufnimmt."

Auf seiner 3502. Sitzung am 22. Februar 1995 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation betreffend Ruanda

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 5 der Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrats (S/1995/134)"².

Resolution 977 (1995) vom 22. Februar 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994,

unter Berücksichtigung seines Beschlusses in Ziffer 6 der Resolution 955 (1994), wonach der Sitz des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom Rat bestimmt wird,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Februar 1995⁸ sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, wonach vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania, die für den Rat annehmbar sind, Aruscha zum Sitz des Internationalen Strafgerichts für Ruanda bestimmt werden soll,

⁷ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/107.

⁸ Ebd., Dokument S/1995/134.

in Anbetracht der Bereitschaft der Regierung Ruandas, mit dem Internationalen Gericht für Ruanda zusammenzuarbeiten,

beschließt, daß vorbehaltlich des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania das Internationale Gericht für Ruanda seinen Sitz in Aruscha haben wird.

Auf der 3502. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3504. Sitzung am 27. Februar 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda".

Resolution 978 (1995) vom 27. Februar 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seine Resolutionen 935 (1994) vom 1. Juli 1994 und 955 (1994) vom 8. November 1994,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über Berichte, wonach in Ruanda Völkermord und andere systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen worden sind,

im Hinblick darauf, daß diese Berichte in dem gemäß Resolution 935 (1994) vorgelegten Schlußbericht der Sachverständigenkommission⁹ bestätigt wurden,

unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die in seiner Resolution 955 (1994) enthalten sind, mit der er das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, geschaffen hat,

besorgt über die in den Flüchtlingslagern außerhalb Ruandas herrschenden Bedingungen, namentlich auch die Meldungen über Gewalthandlungen gegen Flüchtlinge, die freiwillig nach Ruanda zurückkehren möchten,

entschlossen, den Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und den schweren Gewalthandlungen gegen Flüchtlinge ein Ende zu setzen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die für diese Verbrechen verantwortlichen Personen vor Gericht zu bringen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 18. November 1994¹⁰ und 25. Januar 1995⁴ über die Sicherheit in den ruandischen Flüchtlingslagern,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 13. Februar 1995⁸ und betonend, wie wichtig es ist, daß alle Maßnahmen für das rasche und wirksame Tätigwerden des Internationalen Gerichts für Ruanda ergriffen werden,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Staaten möglichst bald alle nach ihrem innerstaatlichen Recht erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 955 (1994) und zur Anwendung des Statuts des Internationalen Gerichts für Ruanda ergreifen,

1. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Personen, gegen die ausreichende Beweise vorliegen, daß sie für Handlungen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, fallen, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den einschlägigen Normen des Völkerrechts festzunehmen und zu inhaftieren, bis sie von dem Internationalen Gericht für Ruanda oder von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden verfolgt werden können;

2. *fordert* die Staaten, die in Ziffer 1 genannte Personen inhaftiert haben, *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär und den Ankläger des Internationalen Gerichts für Ruanda von der Identität der inhaftierten Personen, der Art der Verbrechen, deren sie verdächtigt werden, den Beweismitteln, die hinreichenden Grund für die Inhaftierung bieten, dem Tag ihrer Inhaftierung und von ihrem Haftort in Kenntnis zu setzen;

3. *fordert* die Staaten, die solche Personen inhaftiert haben, *außerdem nachdrücklich auf*, mit den Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sowie mit den Ermittlungsbeamten für das Internationale Gericht für Ruanda zusammenzuarbeiten, um den ungehinderten Zugang zu diesen Personen sicherzustellen;

4. *verurteilt* alle Angriffe auf in den Flüchtlingslagern in der Nähe der Grenzen Ruandas lebende Personen, verlangt, daß diese Angriffe sofort aufhören, und *fordert* die Staaten auf, geeignete Schritte zur Verhinderung solcher Angriffe zu unternehmen;

5. *fordert* die Staaten, in deren Hoheitsgebiet schwerwiegende Gewalthandlungen in Flüchtlingslagern stattgefunden haben, *nachdrücklich auf*, Personen, gegen die ausreichende Beweise vorliegen, daß sie zu solchen Handlungen

⁹ Ebd., *Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1405.

¹⁰ Ebd., Dokument S/1994/1308.

gen angestiftet oder sich daran beteiligt haben, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den einschlägigen Normen des Völkerrechts festzunehmen und zu inhaftieren und sie den zuständigen Behörden zur Strafverfolgung zu überstellen, und fordert die betreffenden Staaten außerdem nachdrücklich auf, den Generalsekretär über die von ihnen zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen unterrichtet zu halten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3504. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3524. Sitzung am 24. April 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation betreffend Ruanda

Schaffung eines internationalen Gerichts zur Verfolgung der Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind

Aufstellung der Liste von Bewerbern für das Richteramt beim Internationalen Gericht für Ruanda".

Resolution 989 (1995) vom 24. April 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994,

in Anbetracht seines Beschlusses, die beim Generalsekretär vor dem 7. April 1995 eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, zu behandeln,

stellt gemäß Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichts für Ruanda die nachstehende Bewerberliste auf:

Lennart ASPEGREN (Schweden)
Kevin HAUGH (Irland)
Laïty KAMA (Senegal)
T. H. KHAN (Bangladesch)
Wamulungwe MAINGA (Sambia)

Yakov A. OSTROVSKY (Russische Föderation)
Navanethem PILLAY (Südafrika)
Edilbert RAZAFINDRALAMBO (Madagaskar)
William H. SEKULE (Vereinigte Republik Tansania)
Anne Marie STOLTZ (Norwegen)
Jiří Toman (Tschechische Republik/Schweiz)
Lloyd G. WILLIAMS (Jamaika/St. Kitts und Nevis)

Auf der 3524. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3526. Sitzung am 27. April 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation betreffend Ruanda

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Hilfsmision der Vereinten Nationen für Ruanda (S/1995/297)¹¹

Dritter Bericht des Generalsekretärs über die Sicherheit in den ruandischen Flüchtlingslagern (S/1995/304)¹¹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹²:

"Der Sicherheitsrat hat den Zwischenbericht des Generalsekretärs vom 9. April 1995 über die Hilfsmision der Vereinten Nationen in Ruanda¹³ und seinen dritten Bericht über die Sicherheit in den ruandischen Flüchtlingslagern, datiert vom 14. April 1995¹⁴, sowie die mündlichen Informationen des Sekretariats über die tragischen Ereignisse vom 22. April 1995 im Kibeho-Lager für Binnenvertriebene geprüft.

Der Rat verurteilt die Tötung zahlreicher Zivilpersonen in dem Lager und heißt die Entscheidung der Regierung Ruandas gut, unverzüglich eine vollständige Untersuchung dieser Ereignisse vorzunehmen und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen. Er begrüßt in dieser Hinsicht die Entscheidung der ruandischen Behörden, unter Beteiligung der Vereinten Nationen und anderer internationaler Stellen eine unabhängige Untersuchung der Ereignisse durchzuführen. Der Rat ersucht außerdem den Generalsekretär, ihm unverzüglich über diese Ereignisse und über die Rolle der Mission Bericht zu erstatten.

Der Rat ist besorgt über die allgemeine Verschlechterung der Sicherheitslage in Ruanda. Er unterstreicht, daß die Regierung Ruandas die Hauptverantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit im ganzen Land und für die Sicherheit der Binnenvertriebenen und Rückkeh-

¹¹ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*.

¹² S/PRST/1995/22.

¹³ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/297.

¹⁴ Ebd., Dokument S/1995/304.

rer sowie für die Gewährleistung der Achtung ihrer grundlegenden Menschenrechte trägt. Er bekräftigt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer entsprechenden Koordinierung zwischen der Regierung Ruandas und der Mission und anderen Stellen. Der Rat stellt jedoch mit Befriedigung fest, daß die Regierung Ruandas in den vorangegangenen Monaten erhebliche Anstrengungen im Hinblick auf die nationale Aussöhnung, die Normalisierung und den Wiederaufbau unternommen hat, die von maßgeblicher Bedeutung sind. Der Rat richtet die Aufforderung an die Regierung Ruandas, diese Bemühungen zu verstärken, und an die internationale Gemeinschaft, dieselben auch weiterhin zu unterstützen, um ein Klima des Vertrauens und der Zuversicht herbeizuführen, das der baldigen und sicheren Rückkehr der Flüchtlinge förderlich wäre. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang die Bedeutung, die er der Minenräumung, einschließlich des Vorschlags der Vereinten Nationen, beimißt.

Der Rat nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den beunruhigenden Berichten über vermehrte Einfälle aus Nachbarländern in Ruanda sowie von Behauptungen, wonach Waffenlieferungen im Flughafen von Goma eintreffen und Einheiten der ehemaligen ruandischen Regierungstreitkräfte in einem Nachbarland ausgebildet werden. Er fordert alle Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten Ruandas, auf, alles zu unterlassen, was die Sicherheitslage in Ruanda weiter verschärfen könnte, und von ihrem Hoheitsgebiet ausgehende Einfälle in Ruanda zu verhindern. Der Rat bittet Staaten und Organisationen, die über Informationen verfügen, wonach Waffen in Nachbarländer Ruandas transportiert werden, um unter Verstoß gegen die Resolution 918 (1994) in Ruanda eingesetzt zu werden, diese Informationen an den Ausschuß nach Resolution 918 (1994) weiterzuleiten, und ersucht den Ausschuß, sie vordringlich zu behandeln und dem Rat darüber Bericht zu erstatten.

Der Rat stellt mit Genugtuung fest, daß die Dislokierung des zairischen Kontingents für die Sicherheit der Lager und der Verbindungsgruppe für die Sicherheit von Zivilpersonen positive Auswirkungen auf die Sicherheitssituation in den Flüchtlingslagern in Zaire gehabt hat.

Der Rat bekundet allen Mitgliedern der Mission seine Hochachtung. Er bekräftigt, daß die Mission ein sehr wichtiger Faktor für die Schaffung eines Vertrauensklimas und der Förderung von Stabilität und Sicherheit ist. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang die Verantwortung der Regierung Ruandas für die Sicherheit und Unversehrtheit des gesamten Personals der Mission und des sonstigen in Ruanda tätigen internationalen Personals. Er fordert die ruandischen Behörden nachdrücklich auf, den Briefwechsel vorzunehmen, der in Anbetracht der Veränderungen im Mandat der Mission aufgrund der Ratsresolution 918 (1994) das Abkommen über die Rechtsstellung der Mission und ihres Personals ergänzen soll. Der Rat fordert eine verstärkte Zusam-

menarbeit zwischen der Regierung Ruandas, den Nachbarländern und der Mission sowie anderen Organisationen, so auch im humanitären Bereich.

Der Rat bringt seine ernste Besorgnis über die Situation zum Ausdruck, die durch die überfüllten Gefängnisse in Ruanda entstanden ist und zum Tod zahlreicher dort in Haft gehaltener Personen geführt hat, und ersucht den Generalsekretär, umgehend zu prüfen, welche Maßnahmen gemeinsam mit der Regierung Ruandas und humanitären Organisationen rasch ergriffen werden könnten, um die Lebensbedingungen derjenigen zu verbessern, die sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden. Der Rat betont, daß die Entwicklung der ruandischen Justiz auch weiterhin ein wichtiger Faktor für die Schaffung von Bedingungen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung ist, die für die Rückkehr der Flüchtlinge aus dem Ausland und für die Heimkehr der Vertriebenen förderlich sind. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Ruandas beim Wiederaufbau der Justiz zu unterstützen, als Beitrag zur Vertrauensbildung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.

Der Rat bekundet denjenigen Staaten, die im Anschluß an die Verabschiedung der Resolution 978 (1995) Personen festgenommen und inhaftiert haben, seine Anerkennung für ihr Vorgehen. Er fordert die Staaten nachdrücklich auf, in Übereinstimmung mit der genannten Resolution Personen festzunehmen und zu inhaftieren, gegen die ausreichende Beweise vorliegen, daß sie für Handlungen verantwortlich sind, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, fallen. Er ersucht den Generalsekretär, die rasche Einrichtung des Gerichts zu erleichtern.

Der Rat ersucht die Regierung Ruandas, die Auslieferung und Verteilung humanitärer Hilfsgüter an notleidende Flüchtlinge und Vertriebene zu erleichtern, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und der derzeitigen Praxis des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen. Er bittet die Staaten und Geberorganisationen, ihren früheren Verpflichtungen nachzukommen und ihre Unterstützung weiter zu erhöhen. Er fordert alle Regierungen der Region nachdrücklich auf, ihre Grenzen zu diesem Zweck offenzuhalten.

Der Rat appelliert an alle Staaten, im Einklang mit den Empfehlungen zu handeln, die bei der vom 15. bis 17. Februar in Bujumbura veranstalteten Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet wurden, um die Rückkehr von Flüchtlingen zu

erleichtern. Der Rat begrüßt die trilaterale Vereinbarung von Daressalam vom 12. April 1995 über die freiwillige Repatriierung ruandischer Flüchtlinge aus der Vereinigten Republik Tansania.

Der Rat bestätigt die Ansicht, wonach eine internationale Konferenz maßgeblich zum Frieden und zur Sicherheit in der Region beitragen würde. Er begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, mit allen Beteiligten Konsultationen zu führen, mit dem Ziel, eine solche Konferenz zu einem möglichst baldigen Termin abzuhalten.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Auf seiner 3542. Sitzung am 9. Juni 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend Ruanda

Bericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (S/1995/457)"¹¹.

Resolution 997 (1995)

vom 9. Juni 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seine Resolution 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda eingerichtet hat, und seine Resolutionen 912 (1994) vom 21. April 1994, 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 925 (1994) vom 8. Juni 1994 und 965 (1994) vom 30. November 1994, in denen das Mandat der Mission festgelegt ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Juni 1995¹⁵,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994, mit der das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, geschaffen wurde, sowie seine Resolution 978 (1995) vom 27. Februar 1995 betreffend die Notwendigkeit der Festnahme von Personen, die bestimmter Straftaten in Ruanda verdächtig sind,

betonend, wie wichtig es ist, daß eine echte Aussöhnung zwischen allen Mitgliedern der ruandischen Gesellschaft im

Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha¹⁶ herbeigeführt wird,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von Berichten, wonach Elemente des früheren Regimes militärische Vorbereitungen treffen und immer häufiger in Ruanda einfallen, sowie in Unterstreichung der Notwendigkeit, durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen, daß ruandische Staatsangehörige, die sich zur Zeit in Nachbarländern aufhalten, auch soweit sie sich in Lagern befinden, keine militärischen Aktivitäten zur Destabilisierung Ruandas durchführen oder Lieferungen von Rüstungsgütern erhalten, angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, daß diese zum Einsatz innerhalb Ruandas bestimmt sind,

unterstreichend, daß verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um der Regierung Ruandas bei der Förderung eines Klimas der Stabilität und des Vertrauens behilflich zu sein, das die Rückkehr der in Nachbarländern befindlichen ruandischen Flüchtlinge erleichtert,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit der beschleunigten Auszahlung der für die Normalisierung und den Wiederaufbau Ruandas bestimmten internationalen Hilfsgelder,

mit der erneuten Aufforderung an alle Staaten, im Einklang mit den Empfehlungen zu handeln, die auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet wurden,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Ruanda eingesetzten Menschenrechtsbeauftragten zur Verbesserung der Gesamtlage leisten,

in Anerkennung dessen, daß die Regierung Ruandas für die Sicherheit des gesamten Personals der Mission und des übrigen in dem Land tätigen internationalen Personals verantwortlich ist,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer langfristigen Lösung des Flüchtlingsproblems und der damit zusammenhängenden Probleme in den Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets und daher unter Begrüßung der Absicht des Generalsekretärs, einen Sonderbotschafter zu ernennen mit dem Auftrag, Konsultationen über die Vorbereitung und möglichst baldige Einberufung der Regionalkonferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung zu führen,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda bis zum 8. Dezember 1995 zu verlängern, und genehmigt eine Verminderung der Truppenstärke auf 2.330 Soldaten innerhalb von drei ~~Monaten nach Verabschiedung~~ dieser Resolution und auf

¹⁶ Friedensabkommen zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front, unterzeichnet am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania); siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26915.

¹⁵ Ebd., Dokument S/1995/457.

Verabschiedung dieser Resolution und auf 1.800 Soldaten innerhalb von vier Monaten;

2. *beschließt*, die derzeitige Zahl von Militärbeobachtern und Zivilpolizisten beizubehalten;

3. *beschließt* im Lichte der derzeitigen Lage in Ruanda, das Mandat der Mission anzupassen und ihr die folgenden Aufgaben zu übertragen:

a) Wahrnehmung ihrer Guten Dienste, um zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung im Rahmen des Friedensabkommens von Aruscha¹⁶ beizutragen;

b) Unterstützung der Regierung Ruandas bei der Erleichterung der freiwilligen und sicheren Rückkehr der Flüchtlinge und ihrer Wiedereingliederung in ihre Heimatgemeinden und zu diesem Zweck Unterstützung der Regierung Ruandas bei ihren anhaltenden Bemühungen zur Förderung eines Klimas des Vertrauens durch die Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben im ganzen Land durch Militär- und Polizeibeobachter;

c) Unterstützung der humanitären Hilfe sowie der Gewährung von Hilfe und Bereitstellung von Fachkenntnissen auf den Gebieten Ingenieurwesen, Logistik, Gesundheitsversorgung und Minenräumung;

d) Unterstützung bei der Ausbildung einer nationalen Polizei;

e) Hilfe bei der Gewährleistung der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Organisationen der Vereinten Nationen in Ruanda, des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, insbesondere des ständigen Schutzes des Büros des Anklägers sowie der Menschenrechtsbeauftragten und außerdem, wenn notwendig, Hilfe bei der Gewährleistung der Sicherheit der humanitären Organisationen;

4. *erklärt*, daß die mit Resolution 918 (1994) auferlegten Beschränkungen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen für den Verkauf und die Lieferung von in der genannten Resolution aufgeführten Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Personen in den Nachbarstaaten Ruandas gelten, wenn der Verkauf oder die Lieferung zum Zwecke des Einsatzes dieser Rüstungsgüter oder dieses Wehrmaterials in Ruanda erfolgen;

5. *fordert* die Nachbarstaaten Ruandas *auf*, Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, die zur Destabilisierung Ruandas beitragenden Faktoren zu beseitigen, um sicherzustellen, daß solche Rüstungsgüter und solches Wehrmaterial nicht an ruandische Lager innerhalb ihres Hoheitsgebiets weitergegeben werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich mit den Regierungen der Nachbarländer hinsichtlich der Möglichkeit ins Benehmen zu setzen, Militärbeobachter der Vereinten Nationen zu dislozieren, und sich vorrangig mit der Regierung Zaires hinsichtlich der Dislozierung von Beobachtern, namentlich auch auf den Flugfeldern im östlichen Zaire, ins Benehmen zu setzen, um den Verkauf oder die Lieferung der genannten Rüstungsgüter und des genannten Wehrmaterials zu überwachen; und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat innerhalb eines Monats nach Verabschiedung dieser Resolution über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

7. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung Ruandas und der Mission bei der Erfüllung ihres Auftrags und fordert die Regierung Ruandas und die Mission nachdrücklich auf, die zwischen ihnen geschlossenen Vereinbarungen, insbesondere die Vereinbarung vom 5. November 1993 über die Rechtsstellung der Mission und alle danach geschlossenen, diese Vereinbarung ersetzenden Vereinbarungen durchzuführen, um die Erfüllung des neuen Mandats zu erleichtern;

8. *würdigt* die Anstrengungen der Staaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen, die notleidenden Flüchtlingen und Vertriebenen humanitäre Hilfe gewähren, ermutigt sie, diese Hilfe fortzusetzen, und fordert die Regierung Ruandas auf, ihre Auslieferung und Verteilung zu erleichtern;

9. *fordert* die Staaten und Geberorganisationen *auf*, ihren früher eingegangenen Verpflichtungen zur Hilfeleistung bei den von Ruanda unternommenen Normalisierungsbemühungen nachzukommen, diese Hilfe zu erhöhen und insbesondere das rasche und wirksame Tätigwerden des Internationalen Gerichts für Ruanda und den Wiederaufbau des ruandischen Justizsystems zu unterstützen;

10. *ermutigt* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, die Tätigkeit der Vereinten Nationen in Ruanda, namentlich auch die Tätigkeit der auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich tätigen Organisationen und Stellen sowie der Menschenrechtsbeauftragten, auch weiterhin zu koordinieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat zum 9. August und zum 9. Oktober 1995 über die Erfüllung des Mandats der Mission, über die humanitäre Lage und über die bei der Rückführung der Flüchtlinge erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3542. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3555. Sitzung am 17. Juli 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation betreffend Ruanda".

Resolution 1005 (1995)
vom 17. Juli 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 918 (1994) vom 17. Mai 1994 und 997 (1995) vom 9. Juni 1995,

mit Besorgnis feststellend, daß nicht zur Wirkung gelangte Landminen ein beträchtliches Risiko für die Bevölkerung Ruandas und ein Hindernis für den raschen Wiederaufbau des Landes darstellen,

in Anbetracht des Wunsches der Regierung Ruandas, das Problem der nicht zur Wirkung gelangten Landminen anzugehen, und der Bereitschaft anderer Staaten, bei der Minensuche und -zerstörung behilflich zu sein,

unterstreichend, welche Bedeutung der Rat den Bemühungen zur Beseitigung der Gefahr beimißt, die durch nicht zur Wirkung gelangte Landminen in einer Reihe von Staaten verursacht wird, und unter Hervorhebung des humanitären Charakters von Minenräumprogrammen,

in der Erkenntnis, daß sichere und erfolgreiche humanitäre Minenräumeinsätze in Ruanda die Lieferung einer entsprechenden Menge von Sprengstoff nach Ruanda zur Verwendung im Rahmen dieser Einsätze erforderlich machen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

beschließt, daß unbeschadet der in Ziffer 13 der Resolution 918 (1994) verhängten Einschränkungen entsprechende Mengen von Sprengstoff, die ausschließlich zur Verwendung bei humanitären Minenräumprogrammen vorgesehen sind, nach Ruanda geliefert werden können, sofern bei dem Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994) ein entsprechender Antrag eingereicht wurde und der Ausschuß seine Genehmigung erteilt hat.

Auf der 3555. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3566. Sitzung am 16. August 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend Ruanda

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 6 der Resolution 997 (1995) des Sicherheitsrats vom 9. Juni 1995 (S/1995/552)¹⁷

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (S/1995/678)¹⁷.

Resolution 1011 (1995)
vom 16. August 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seine Resolutionen 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 997 (1995) vom 9. Juni 1995 und 1005 (1995) vom 17. Juli 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 9. Juli 1995 über die Überwachung der Beschränkungen des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern¹⁸,

sowie nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs vom 8. August 1995 über die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda¹⁹,

betonend, daß die unkontrollierte Verbreitung von Waffen, so auch bei Zivilpersonen und Flüchtlingen, eine Hauptursache für die Destabilisierung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet darstellt,

den Vorschlag der Regierung Zaires *begrüßend*, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine internationale Kommission zur Untersuchung von Berichten über die Lieferung von Rüstungsgütern an ehemalige ruandische Regierungstreitkräfte einzurichten,

in der Erkenntnis, daß die Registrierung und Kennzeichnung von Waffen bei der Überwachung und Durchsetzung von Beschränkungen in bezug auf unerlaubte Waffenlieferungen eine wesentliche Hilfe ist,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von Berichten, wonach Elemente des früheren Regimes militärische Vorbereitungen treffen und immer häufiger in Ruanda einfallen, sowie in Unterstreichung der Notwendigkeit, durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen, daß ruandische Staatsangehörige, die sich zur Zeit in Nachbarländern aufhalten, auch soweit sie sich in Lagern befinden, keine militärischen Aktivitäten zur Destabilisierung Ruandas durchführen oder Lieferungen von Rüstungsgütern erhalten, angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, daß diese zum Einsatz innerhalb Ruandas bestimmt sind,

betonend, daß es notwendig ist, daß Vertreter aller Teile der ruandischen Gesellschaft, mit Ausnahme derjenigen politischen Führer, die verdächtigt werden, den Völkermord von 1994 geplant und die Anweisung dazu erteilt zu haben, Gespräche aufnehmen, um zu einer Einigung über eine konstitutionelle und politische Struktur zu gelangen, die es gestattet, dauerhafte Stabilität herbeizuführen,

Kenntnis nehmend von dem vom 5. Juli 1995 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters Ruandas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats²⁰, in dem darum gebeten wird, dringende Maßnahmen zu ergrei-

¹⁸ Ebd., Dokument S/1995/552.

¹⁹ Ebd., Dokument S/1995/678.

²⁰ Ebd., Dokument S/1995/547.

¹⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*.

fen, um die Beschränkungen des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und Wehrmaterial an die Regierung Ruandas aufzuheben und so die Sicherheit der ruandischen Bevölkerung zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Verbesserung der Arbeitsbeziehungen zwischen der Regierung Ruandas und der Mission und unter Hinweis auf das Mandat der Mission, das in Resolution 997 (1995) geändert wurde und insbesondere darauf ausgerichtet ist, zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung beizutragen,

daran erinnernd, daß das Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern und Wehrmaterial an Ruanda ursprünglich darauf abzielte, dem Einsatz dieser Rüstungsgüter und dieses Geräts bei den Massakern an unschuldigen Zivilpersonen Einhalt zu gebieten,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Rates in seiner Resolution 997 (1995), die Truppenstärke der Mission zu reduzieren, und erneut erklärend, daß die Regierung Ruandas die Hauptverantwortung für die Sicherheit im Lande trägt,

zutiefst besorgt über die Situation in den ruandischen Gefängnissen und im Gerichtswesen von Ruanda, insbesondere die überfüllten Gefängnisse, den Mangel an Richtern, die Inhaftierung von Minderjährigen und älteren Gefangenen und das Fehlen einer raschen Nachprüfung der erhobenen Anschuldigungen durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, und in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die neuerlichen Bemühungen der Vereinten Nationen und der Geberländer, in Abstimmung mit der Regierung Ruandas umgehend Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation einzuleiten,

unterstreichend, daß sich die Regierung Ruandas verstärkt bemühen muß, ein Klima der Stabilität und des Vertrauens zu fördern, um die Rückkehr der ruandischen Flüchtlinge zu erleichtern, die sich in Nachbarländern aufhalten,

A

1. *würdigt* die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbotschafter unternehmen, um regionale Lösungen für das Problem der unerlaubten Lieferungen von Rüstungsgütern in der Region zu verfolgen, und ermutigt den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Konsultationen fortzusetzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, entsprechend dem Vorschlag in Ziffer 45 seines Berichts¹⁹ dem Sicherheitsrat so bald wie möglich Empfehlungen über die Einrichtung einer Kommission zu unterbreiten, die den Auftrag hat, den Behauptungen betreffend die Lieferung von Rüstungsgütern an ehemalige ruandische Regierungstreitkräfte im ostafrikanischen Zwischenseengebiet im Rahmen einer umfassenden Untersuchung nachzugehen;

3. *fordert* die Regierung Ruandas und die Regierungen der Nachbarstaaten *auf*, mit der Kommission bei ihrer Untersuchung zusammenzuarbeiten;

4. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Regierungen der Nachbarstaaten betreffend die Dislozierung von Militärbeobachtern der Vereinten Nationen auf den Flugfeldern und an anderen Verkehrseinrichtungen an den Grenzübergängen und in deren Umgebung fortzusetzen, und fordert die Nachbarstaaten auf, mit diesen Beobachtern zusammenzuarbeiten und ihnen dabei behilflich zu sein, sicherzustellen, daß Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial nicht in ruandische Lager innerhalb ihres Hoheitsgebiets weitergeleitet werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat binnen eines Monats nach Verabschiedung dieser Resolution über seine Bemühungen um die Vorbereitung und möglichst baldige Einberufung der Regionalkonferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung sowie um die Veranstaltung eines regionalen Treffens zur Behandlung der Probleme bei der Repatriierung der Flüchtlinge Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Regierung Ruandas *auf*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, ein Vertrauensklima herzustellen, das der sicheren Rückkehr der Flüchtlinge förderlich ist, und weitere Schritte zu unternehmen, um die humanitären Probleme in den ruandischen Gefängnissen zu lösen, sowie den Entscheid der gegen die Inhaftierten erhobenen Anschuldigungen zu beschleunigen;

B

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

7. *beschließt* mit sofortiger Wirkung, daß die mit Ziffer 13 der Resolution 918 (1994) verhängten Beschränkungen bis zum 1. September 1996 keine Anwendung finden auf den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die Regierung Ruandas an denjenigen Grenzübergangsstellen, die auf einer dem Generalsekretär von der ruandischen Regierung zur Verfügung gestellten Liste bezeichnet werden, die dieser allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen umgehend zur Kenntnis bringt;

8. *beschließt außerdem*, daß die mit Ziffer 13 der Resolution 918 (1994) verhängten Beschränkungen für den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die Regierung Ruandas am 1. September 1996 aufgehoben werden, sofern der Rat nach Behandlung des in Ziffer 12 genannten zweiten Berichts des Generalsekretärs nichts anderes beschließt;

9. *beschließt ferner*, mit dem Ziel, den Verkauf und die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an Nicht-Regierungstreitkräfte für den Einsatz in Ruanda zu verbieten, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Polizeiausrüstung und Ersatzteilen durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge

führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen an Ruanda, es sei denn an die Regierung Ruandas gemäß den Ziffern 7 und 8, oder an Personen in den Nachbarstaaten Ruandas auch weiterhin verhindern werden, sofern diese Rüstungsgüter oder dieses Wehrmaterial für den Einsatz innerhalb Ruandas bestimmt sind;

10. *beschließt*, daß an die Regierung Ruandas verkaufte oder gelieferte Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial weder direkt noch indirekt an einen Nachbarstaat Ruandas oder eine nicht im Dienst der Regierung Ruandas stehende Person weiterverkauft, weitergeleitet oder zum Einsatz zur Verfügung gestellt werden dürfen;

11. *beschließt außerdem*, daß die Staaten dem Ausschuß nach Resolution 918 (1994) alle von ihrem Hoheitsgebiet ausgehenden Ausfuhren von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial nach Ruanda notifizieren werden, daß die Regierung Ruandas alle von ihr eingeführten Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial kennzeichnen und registrieren und dem Ausschuß notifizieren wird und daß der Ausschuß dem Rat regelmäßig über die eingegangenen Notifikationen Bericht erstatten wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat binnen sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution und erneut binnen zwölf Monaten auf der Grundlage der von dem Ausschuß nach Resolution 918 (1994) vorgelegten Berichte Bericht zu erstatten, insbesondere über die Ausfuhr von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial gemäß Ziffer 7;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3566. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3569. Sitzung am 23. August 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation betreffend Ruanda

Schreiben des Premierministers der Republik Zaire an den Generalsekretär, datiert vom 17. August 1995 (S/1995/722)¹⁷

Schreiben des Generalsekretärs an den Premierminister der Republik Zaire, datiert vom 18. August 1995 (S/1995/723)¹⁷.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹:

"Der Sicherheitsrat beobachtet mit tiefer Sorge die gewaltsame Repatriierung von ruandischen und burundischen Flüchtlingen durch die Regierung Zaires und die zunehmend angespannte Lage in der Region.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Schreiben der Regierung Zaires vom 17. August 1995 an den Generalsekretär²² und der Antwort des Generalsekretärs vom 18. August 1995²³, in der dieser die Regierung Zaires nachdrücklich auffordert, den ruandischen und burundischen Flüchtlingen auch weiterhin Hilfe zu gewähren.

Der Rat vertritt die Auffassung, daß Zaire und die anderen Staaten, die Flüchtlinge aus Ruanda und Burundi aufgenommen haben, trotz der beträchtlichen Schwierigkeiten, die dies für sie mit sich gebracht hat, einen maßgeblichen Beitrag zum Frieden und zur Stabilität in der Region leisten. Ihr Beitrag ist von besonderer Wichtigkeit angesichts des Völkermords, der sich in Ruanda ereignet hat, und der Möglichkeit weiteren Blutvergießens in Burundi. Der Rat nimmt außerdem davon Kenntnis, daß sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Staatsangehörigen so bald wie möglich die sichere Rückkehr zu erleichtern, und ermutigt sie, ihre Anstrengungen fortzusetzen, mit dem Ziel, die von ihr in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen.

Der Rat fordert die Regierung Zaires auf, ihren humanitären Verpflichtungen in bezug auf Flüchtlinge nachzukommen, so auch unter anderem ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²⁴, und ihre erklärte Politik der gewaltsamen Repatriierung von Flüchtlingen nach Ruanda und Burundi zu überdenken und einzustellen.

Der Rat unterstützt den Beschluß des Generalsekretärs, die Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen in die Region zu entsenden, mit dem Auftrag, mit der Regierung Zaires und den Nachbarstaaten dringend Gespräche zur Beilegung der Situation aufzunehmen. Er ermutigt alle Regierungen der Region, mit der Hohen Kommissarin zusammenzuarbeiten, um die freiwillige und geregelte Repatriierung der Flüchtlinge zu gewährleisten. Er fordert außerdem die internationale Gemeinschaft auf, jede erdenkliche Unterstützung zu gewähren, um mitzuhelfen, die Flüchtlinge zu versorgen."

Mit Schreiben vom 25. August 1995²⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. August 1995 betreffend die Ernennung von José Luis Jesus zu Ihrem Sonderbotschafter mit dem Auftrag, die Vorbereitung und Einberufung der Regionalkonferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu erleichtern²⁶, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wor-

²¹ S/PRST/1995/41.

²² *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/722.

²³ Ebd., Dokument S/1995/723.

²⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

²⁵ S/1995/736.

²⁶ S/1995/735.

den ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag."

Mit Schreiben vom 7. September 1995²⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. August 1995 betreffend die jüngsten Entwicklungen in Ruanda und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet²⁸ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind der Auffassung, daß Ihr Schreiben einen Überblick über die politischen und humanitären Probleme gibt, mit denen die Region konfrontiert ist. Sie teilen Ihre Besorgnis über die weiterhin ernste Lage und betonen die Notwendigkeit einer koordinierten und wirksamen Reaktion der internationalen Gemeinschaft. Die Ratsmitglieder bekunden daher ihre Unterstützung für die Initiativen, die Sie ergriffen haben und in Ihrem Schreiben darlegen, und sehen ihrer Durchführung mit Interesse entgegen. Die Ratsmitglieder werden die künftigen Entwicklungen in dem Gebiet auch weiterhin genau verfolgen."

Auf seiner 3574. Sitzung am 7. September 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Zaires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend Ruanda

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 25. August 1995 (S/1995/761)"¹⁷.

Resolution 1013 (1995) vom 7. September 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seine Resolutionen 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 997 (1995) vom 9. Juni 1995 und 1011 (1995) vom 16. August 1995,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 25. August 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats über die Einsetzung einer Untersuchungskommission²⁹,

sowie nach Behandlung der Verbalnote der Regierung Zaires vom 10. August 1995 an den Präsidenten des Sicherheitsrats³⁰ und unter Begrüßung des darin enthaltenen Vorschlags der Regierung Zaires, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine internationale Untersuchungskommission einzusetzen, sowie ihres Angebots, eine solche Kommission zu unterstützen,

in der Erkenntnis, daß destabilisierende Einflüsse im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, so auch der illegale Erwerb von Waffen, durch die Zusammenarbeit aller betroffenen Regierungen verhindert werden können,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ersten Besorgnis über angebliche Verkäufe und Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die ehemaligen Streitkräfte der ruandischen Regierung unter Verstoß gegen das mit seinen Resolutionen 918 (1994), 997 (1995) und 1011 (1995) verhängte Embargo sowie betonend, daß die Regierungen Maßnahmen ergreifen müssen, um die effektive Einhaltung des Embargos zu gewährleisten,

hervorhebend, wie wichtig es ist, daß in Anbetracht der Notwendigkeit, die Souveränität der Staaten in der Region zu respektieren, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen zwischen der Untersuchungskommission und den betreffenden Ländern abgehalten werden,

1. *ersucht* den Generalsekretär, dringend eine Internationale Untersuchungskommission mit folgendem Auftrag einzusetzen:

a) Sammlung von Informationen und Untersuchung von Berichten über den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die ehemaligen Streitkräfte der ruandischen Regierung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen 918 (1994), 997 (1995) und 1011 (1995);

b) Untersuchung von Behauptungen, wonach diese Streitkräfte eine militärische Ausbildung erhalten, um Ruanda zu destabilisieren;

c) Ermittlung der Parteien, die unter Zuwiderhandlung gegen die genannten Ratsresolutionen Beihilfe zum illegalen Erwerb von Rüstungsgütern durch die ehemaligen Streitkräfte der ruandischen Regierung leisten;

d) Empfehlung von Maßnahmen, um dem unter Verstoß gegen die genannten Ratsresolutionen in die Region fließenden illegalen Strom von Rüstungsgütern ein Ende zu setzen;

2. *empfiehlt*, daß sich die vom Generalsekretär zu ernennende Kommission aus fünf bis zehn unparteiischen und international angesehenen Personen zusammensetzt, darunter Rechts-, Militär- und Polizeisachverständige, unter dem Vorsitz einer namhaften Persönlichkeit, und daß ihr angemessenes Personal zu ihrer Unterstützung beigegeben wird;

3. *fordert* die Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich auch den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 918 (1994), und, soweit angezeigt, die internationalen humanitären Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, in ihrem Besitz befindliche Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat der Kommission zusammenzutragen, und ersucht sie, diese Informationen so bald wie möglich verfügbar zu machen;

²⁷ S/1995/774.

²⁸ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/762.

²⁹ Ebd., Dokument S/1995/761.

³⁰ Ebd., Dokument S/1995/683.

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über die Einsetzung der Kommission Bericht zu erstatten, und ersucht ihn ferner, binnen drei Monaten nach ihrer Einsetzung einen Zwischenbericht über die Schlußfolgerungen der Kommission und so bald wie möglich danach einen abschließenden Bericht mit ihren Empfehlungen vorzulegen;

5. *fordert* die Regierungen der betroffenen Staaten, in denen die Kommission ihren Auftrag wahrnehmen wird, *auf*, mit der Kommission bei der Erfüllung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Ersuchen der Kommission entsprechen, was die Gewährung von Sicherheit, Unterstützung und Zugang bei der Durchführung ihrer Untersuchungen betrifft, unter anderem:

a) indem sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die Kommission und ihre Mitarbeiter ihren Aufgaben im jeweiligen Hoheitsgebiet in völliger Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit nachkommen können;

b) indem sie alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen bereitstellen, um die die Kommission ersucht oder die sie anderweitig benötigt, um ihren Auftrag zu erfüllen, und indem sie der Kommission und ihren Mitarbeitern freien Zugang zu allen in Betracht kommenden Archiven gewähren;

c) indem sie der Kommission und ihren Mitarbeitern jederzeit freien Zugang zu jeder Einrichtung und jedem Ort gewähren, sofern sie dies für ihre Arbeit als notwendig erachten, einschließlich zu Grenzübergängen, Flugplätzen und Flüchtlingslagern;

d) indem sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Mitglieder der Kommission zu gewährleisten, sowie Garantien seitens der Regierungen, daß sie die Unversehrtheit, Sicherheit und Freiheit der Zeugen, der Sachverständigen und aller anderen Personen, die mit der Kommission bei der Wahrnehmung ihres Auftrags zusammenarbeiten, uneingeschränkt achten werden;

e) indem sie Bewegungsfreiheit für die Mitglieder der Kommission gewährleisten, einschließlich der Freiheit, jederzeit und nach Bedarf alle Personen ohne Beisein Dritter zu befragen;

f) indem sie im Einklang mit dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³¹ die entsprechenden Vorrechte und Immunitäten gewähren;

6. *empfiehlt*, daß die Kommission ihre Arbeit so bald wie möglich aufnimmt, und ersucht hierzu den Generalsekretär, seine Konsultationen mit den Ländern der Region fortzusetzen;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um ihre Untersuchungen zu erleichtern;

8. *legt* den Staaten *nahe*, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Ruanda zu ent-

richten, den der Generalsekretär als Ergänzung zur Finanzierung der Arbeit der Kommission als eine Ausgabe der Organisation eingerichtet hat, und der Kommission über den Generalsekretär Ausrüstung und Dienste zur Verfügung zu stellen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3574. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3588. Sitzung am 17. Oktober 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation betreffend Ruanda

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (S/1995/848)"³².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1995 über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda³⁴ geprüft.

Der Rat begrüßt die von der Regierung Ruandas im Rahmen des Aussöhnungsprozesses erzielten Fortschritte, namentlich auch bei der Eingliederung von mehr als 2.000 Mitgliedern der ehemaligen Streitkräfte der Ruandischen Regierung in die Ruandische Patriotische Armee. Der Rat fordert die Regierung Ruandas auf, ihre Kontakte zu allen Teilen der ruandischen Gesellschaft zu verstärken, mit Ausnahme derjenigen, die für den Völkermord unmittelbar verantwortlich sind. Der Rat gibt erneut seiner Besorgnis über Berichte Ausdruck, denen zufolge Ruanda nach wie vor aus den Nachbarländern infiltriert wird, was sich destabilisierend auf das Land auswirkt. Der Rat bekundet außerdem erneut seine Besorgnis über die Gefahr, die unkontrollierte Bewegungen von Rüstungsgütern für den Frieden und die Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet bedeuten würden, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die einschlägigen Bestimmungen seiner Resolution 1013 (1995). Der Rat verurteilt alle Gewalthandlungen in Ruanda. Der Rat begrüßt, daß die Regierung Ruandas freiwillig eine unverzügliche Untersuchung der Tötung von Zivilpersonen in Kanama eingeleitet hat, und geht davon aus, daß die dafür Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt werden.

³² Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*.

³³ S/PRST/1995/53.

³⁴ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/848.

³¹ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung.

Der Rat fordert alle Staaten erneut auf, im Einklang mit den Schlußfolgerungen des im Januar 1995 in Nairobi abgehaltenen Gipfeltreffens der führenden Politiker der Region und den Empfehlungen der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu handeln. Der Rat begrüßt die jüngsten Anstrengungen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten in der Region, die dazu beitragen sollten, den Weg zu der geplanten Regionalkonferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung zu ebnet. In dieser Hinsicht unterstützt der Rat die Bemühungen des Sonderbotschafters des Generalsekretärs im ostafrikanischen Zwischenseengebiet um die Vorbereitung und Einberufung einer solchen Konferenz. Er ersucht den Generalsekretär, seinen Bericht über die Ergebnisse der ersten Konsultationsrunde des Sonderbotschafters in der Region so bald wie möglich vorzulegen.

Der Rat bekräftigt die wichtige Rolle, die der Mission in Ruanda und in der Region zukommt. In dieser Hinsicht unterstreicht der Rat seine feste Unterstützung der Mission, die der Regierung Ruandas unter anderem dabei behilflich ist, die freiwillige Rückkehr und Wiederansiedlung von Flüchtlingen zu erleichtern, und die den ruandischen Behörden ihre Pionier- und Logistikkapazitäten zur Verfügung gestellt hat. Der Rat unterstreicht, daß die Mission ihren derzeitigen Auftrag nur dann wirksam erfüllen kann, wenn sie über eine angemessene Truppenstärke und ausreichende Mittel verfügt. Der Rat ist bereit, alle etwaigen weiteren Empfehlungen des Generalsekretärs zur Frage der Truppenreduzierungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags der Mission sorgfältig zu prüfen.

Der Rat bekräftigt seine Auffassung, daß echte Aussöhnung und dauerhafte Stabilität in der gesamten Region ohne die sichere, freiwillige und geordnete Rückkehr aller ruandischen Flüchtlinge in ihr Land nicht herbeigeführt werden können. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die gemeinsamen Anstrengungen, die Ruanda, seine Nachbarländer und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen unternehmen, um die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge unter anderem durch die Tätigkeit der Dreiparteienkommissionen zu beschleunigen. Der Rat unterstreicht, daß zur Förderung des Prozesses der nationalen Aussöhnung ein wirksamer und glaubhafter nationaler Justizapparat geschaffen werden muß. In dieser Hinsicht begrüßt er die Ernennung der Mitglieder des ruandischen Obersten Gerichtshofs. Der Rat unterstreicht ferner, daß das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere der-

artige Verstöße verantwortlich sind, so bald wie möglich seine Arbeit aufnehmen sollte. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Gericht im Einklang mit Resolution 955 (1994) nachzukommen. Er fordert alle Staaten erneut nachdrücklich auf, alle Personen, die unter dem Verdacht des Völkermords und anderer schwerwiegender Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht stehen, im Einklang mit Resolution 978 (1995) festzunehmen und zu inhaftieren. Der Rat unterstreicht, daß die volle Finanzierung des Gerichts mit Vorrang sichergestellt werden muß und daß der weitere Zugang zu dem für das Gericht geschaffenen Treuhandfonds erforderlich ist. Der Rat unterstützt auch weiterhin die in Zusammenarbeit mit der ruandischen Regierung erfolgende Arbeit der Menschenrechtsbeobachter in Ruanda.

Der Rat bekundet von neuem seine Besorgnis über die bestürzende Situation in den ruandischen Gefängnissen. In dieser Hinsicht begrüßt er die Maßnahmen, die die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft und der Regierung Ruandas eingeleitet hat, um die unerträglichen Bedingungen in den ruandischen Gefängnissen zu mildern. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre diesbezügliche Hilfe fortzusetzen, und ermutigt die ruandische Regierung, sich auch weiterhin um die Verbesserung der Situation in den Gefängnissen zu bemühen. Der Rat unterstreicht, wie wichtig es ist, daß die ruandische Regierung parallel dazu Maßnahmen ergreift, um das ruandische Gerichtswesen wiederherzustellen, und ersucht die internationale Gemeinschaft, der ruandischen Regierung bei der Bewältigung dieser dringlichen Aufgabe behilflich zu sein.

Der Rat unterstreicht, daß eine solide wirtschaftliche Grundlage ebenfalls unerlässlich für die Herbeiführung dauerhafter Stabilität in Ruanda ist. In dieser Hinsicht begrüßt er die erhöhten Mittelzusagen für das von der Regierung eingeleitete Programm für nationale Aussöhnung und sozioökonomischen Wiederaufbau und Normalisierung im Anschluß an die Halbzeitüberprüfung der Genfer Rundtischkonferenz und fordert die internationale Gemeinschaft auf, den Normalisierungsprozeß Ruandas weiter zu unterstützen.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Mit Schreiben vom 20. Oktober 1995³⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 16. Oktober 1995 betreffend die Schaffung nach Resolution 1013 (1995) der Internationalen Kommission zur Untersuchung von Berichten, wonach die ehemaligen Streitkräfte der ruandischen Regierung eine militärische Ausbildung und Rüstungsgüter erhal-

³⁵ S/1995/880.

ten³⁶, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen Ihren Beschluß und nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis."

Mit Schreiben vom 10. November 1995³⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihr Schreiben vom 30. Oktober 1995 gemäß Ziffer 5 der Ratsresolution 1011 (1995) vom 16. August 1995³⁸ geprüft. Sie möchten allen Bemühungen um eine Verringerung der Spannungen und die Wiederherstellung der Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet jede erdenkliche Unterstützung zukommen lassen. Sie sind dankbar für die Anstrengungen, die Sie und Ihr Sonderbotschafter José Luis Jesus unternehmen, um die Regionalkonferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet vorzubereiten. Sie nehmen Kenntnis von den Auffassungen, die die Regierungen der Staaten in der Region zum Ausdruck gebracht haben. Die Ratsmitglieder ermutigen Sie, Ihre Kontakte fortzusetzen mit dem Ziel, die Konferenz einzuberufen."

Auf seiner 3604. Sitzung am 8. Dezember 1995 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation betreffend Ruanda

Bericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (S/1995/1002)"³².

Resolution 1028 (1995)
vom 8. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seine Resolution 997 (1995) vom 9. Juni 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1995 über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda³⁹,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda bis zum 12. Dezember 1995 zu verlängern;

2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3604. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³⁶ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/879.

³⁷ S/1995/946.

³⁸ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/945.

³⁹ Ebd., Dokument S/1995/1002.

Beschluß

Auf seiner 3605. Sitzung am 12. Dezember 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Kanadas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend Ruanda

Bericht des Generalsekretärs über die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (S/1995/1002)"³².

Resolution 1029 (1995)
vom 12. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zur Situation in Ruanda, insbesondere auf seine Resolution 872 (1993) vom 5. Oktober 1993, mit der er die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda geschaffen hat, und seine Resolutionen 912 (1994) vom 21. April 1994, 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 925 (1994) vom 8. Juni 1994, 965 (1994) vom 30. November 1994 und 997 (1995) vom 9. Juni 1995, in denen er das Mandat der Mission festgelegt hat,

unter Hinweis auf seine Resolution 955 (1994) vom 8. November 1994, mit der er das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, geschaffen hat, sowie auf seine Resolution 978 (1995) vom 27. Februar 1995 betreffend die Notwendigkeit der Festnahme von Personen, die des Völkermords in Ruanda verdächtigt werden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Dezember 1995³⁹,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Ruandas an den Generalsekretär vom 13. August und 24. November 1995⁴⁰,

unter Betonung der Notwendigkeit der freiwilligen und sicheren Rückführung der ruandischen Flüchtlinge sowie einer echten nationalen Aussöhnung,

mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den anhaltenden Berichten über militärische Vorbereitungen und Einfälle von Elementen des ehemaligen Regimes in Ruanda, unter Hervorhebung der Notwendigkeit, durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen, daß ruandische Staatsangehörige, die sich zur Zeit in Nachbarländern aufhalten, auch soweit sie sich in Lagern befinden, keine militärischen Aktivitäten zur Destabilisierung Ruandas durchführen oder Waffenlieferungen erhalten, angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit, daß diese Waffen zum Einsatz innerhalb Ruandas bestimmt sind, und

⁴⁰ Ebd., Dokument S/1995/1018.

in diesem Zusammenhang die Schaffung der Internationalen Untersuchungskommission nach Resolution 1013 (1995) des Sicherheitsrats vom 7. September 1995 begrüßend,

unterstreichend, daß verstärkte Anstrengungen erforderlich sind, um der Regierung Ruandas bei der Förderung eines Klimas des Vertrauens behilflich zu sein, das die Rückkehr der in Nachbarländern befindlichen ruandischen Flüchtlinge erleichtert,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit der beschleunigten Auszahlung der für die Normalisierung und den Wiederaufbau Ruandas bestimmten internationalen Hilfsgelder,

mit Genugtuung über das am 28. und 29. November 1995 in Kairo abgehaltene Gipfeltreffen der Staatshäupter des ostafrikanischen Zwischenseengebiets und die von ihnen am 29. November herausgegebene Erklärung⁴¹,

betonend, wie wichtig es ist, daß alle Staaten im Einklang mit den Empfehlungen, die von der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet wurden, und den in der Erklärung von Kairo über das ostafrikanische Zwischenseengebiet enthaltenen Empfehlungen handeln,

in Würdigung der fortgesetzten Bemühungen der Regierung Ruandas um die Wahrung des Friedens und der Sicherheit sowie um den Wiederaufbau und die Normalisierung der Verhältnisse in dem Land,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die vom Hohen Kommissar für Menschenrechte in Ruanda eingesetzten Menschenrechtsbeauftragten zur Verbesserung der Gesamtlage leisten,

in Anerkennung dessen, daß die Regierung Ruandas für die Sicherheit des gesamten Personals der Mission und des übrigen in dem Land tätigen internationalen Personals verantwortlich ist,

1. *beschließt*, das Mandat der Hilfsmision der Vereinten Nationen für Ruanda letztmalig bis zum 8. März 1996 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem* im Lichte der derzeitigen Anstrengungen zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität durch die freiwillige und sichere Rückführung der ruandischen Flüchtlinge, das Mandat der Mission anzupassen und ihr die folgenden Aufgaben zu übertragen:

a) Wahrnehmung ihrer Guten Dienste, um bei der freiwilligen und sicheren Rückführung der ruandischen Flüchtlinge im Rahmen der Empfehlungen der Konferenz von Bujumbura und des Kairoer Gipfeltreffens der Staatshäupter des ostafrikanischen Zwischenseengebiets sowie bei der Förderung einer echten nationalen Aussöhnung behilflich zu sein;

b) Unterstützung der Regierung Ruandas bei der Erleichterung der freiwilligen sicheren Rückkehr der Flüchtlinge und zu diesem Zweck, durch die Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben, Unterstützung der Regierung Ruandas bei ihren anhaltenden Bemühungen um die Förderung eines Vertrauensklimas;

c) Unterstützung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen bei der Bereitstellung von logistischer Unterstützung für die Rückführung der Flüchtlinge;

d) mit Zustimmung der Regierung Ruandas als vorläufige Maßnahme Beitrag zum Schutz des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, bis andere mit der Regierung Ruandas vereinbarte Regelungen getroffen werden können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zur Durchführung des in Ziffer 2 dargelegten Mandats die Truppenstärke der Mission auf 1.200 Soldaten zu vermindern;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zahl der Militärbeobachter, das Stabs- und sonstige militärische Unterstützungspersonal auf 200 Personen zu vermindern;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, mit der Planung für den vollständigen Abzug der Mission nach Ablauf des derzeitigen Mandats zu beginnen, wobei dieser Abzug innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Ablauf des Mandats zu erfolgen hat;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Zivilpolizeianteil der Mission abzuziehen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu prüfen, inwieweit es nach Maßgabe der geltenden Vorschriften der Vereinten Nationen möglich ist, im Zuge des Abzugs der Mission nichtmilitärisches Gerät zur Verwendung in Ruanda zu belassen;

8. *nimmt Kenntnis* von der zwischen der Regierung Ruandas und der Mission bestehenden Zusammenarbeit bei der Durchführung ihres Mandats und fordert die Regierung Ruandas und die Mission nachdrücklich auf, das Abkommen über die Rechtsstellung der Mission vom 5. November 1993 und alle dieses gegebenenfalls ersetzenden Folgeabkommen weiter umzusetzen, um die Durchführung des neuen Mandats zu erleichtern:

9. *fordert* die Regierung Ruandas *auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß der vorgesehene Abzug von Personal und Gerät der Mission ordnungsgemäß und in Sicherheit erfolgen kann;

10. *würdigt* die Anstrengungen der Staaten, der Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen

⁴¹ Ebd., Dokument S/1995/1001.

Organisationen, die notleidenden Flüchtlingen und Vertriebenen humanitäre Hilfe gewähren, ermutigt sie, diese Hilfe fortzusetzen, und fordert die Regierung Ruandas auf, die Anlieferung und Verteilung der Hilfsgüter zu erleichtern;

11. *fordert* die Staaten und Geberorganisationen *auf*, ihren früher eingegangenen Verpflichtungen zur Hilfeleistung bei den von Ruanda unternommenen Normalisierungsbemühungen nachzukommen, diese Hilfe zu erhöhen und insbesondere das rasche und wirksame Tätigwerden des Internationalen Gerichts für Ruanda und den Wiederaufbau des ruandischen Gerichtswesens zu unterstützen;

12. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, mit der Internationalen Untersuchungskommission nach Resolution 1013 (1995) voll zusammenzuarbeiten;

13. *ermutigt* den Generalsekretär und seinen Sonderbeauftragten, die Tätigkeit der Vereinten Nationen in Ruanda, namentlich auch die Tätigkeit der auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich tätigen Organisationen und Stellen sowie der Menschenrechtsbeauftragten auch weiterhin zu koordinieren;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 1. Februar 1996 über die Erfüllung des Mandats der Mission und über die bei der Rückführung der Flüchtlinge erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3605. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN DEN BESETZTEN ARABISCHEN GEBIETEN¹

Beschlüsse

Auf seiner 3505. Sitzung am 28. Februar 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Brunei Darussalams, Dschibutis, der Islamischen Republik Iran, Israels, Japans, Jordaniens, Libanons, Malaysias, Marokkos, Pakistans, Sudans, der Syrischen Arabischen Republik, der Türkei, Tunesiens, und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten

Schreiben des Ständigen Vertreters Dschibutis bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 22. Februar 1995 (S/1995/151)"².

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund des Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. Februar 1995³, den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem auf Antrag des Vertreters Marokkos⁴, den Ständigen Beobachter der Organisation der Islamischen Konferenz bei den Vereinten Nationen, Engin Ahmed Ansay, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einzuladen.

Auf seiner 3536. Sitzung am 12. Mai 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Australiens, Bangladeschs, Dschibutis, Iraks, der Islamischen Republik Iran, Israels, Japans, Jordaniens, Kanadas, Katars, Kubas, Kuwaits, Libanons, Malaysias, Marokkos, Pakistans, Sudans, der Syrischen Arabischen Republik, der Türkei, Tunesiens und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in den besetzten arabischen Gebieten

Schreiben der Vertreter Marokkos und der Vereinigten Arabischen Emirate bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. Mai 1995 (S/1995/366)"⁵;

Schreiben des Ständigen Vertreters Marokkos bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. Mai 1995 (S/1995/367)"⁵.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat aufgrund des Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Mai 1995⁶, den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1976, 1979 bis 1983, 1985 bis 1992 und 1994 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*.

³ Dokument S/1995/166, Teil des Protokolls der 3505. Sitzung.

⁴ Dokument S/1995/165, Teil des Protokolls der 3505. Sitzung.

⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*.

⁶ Dokument S/1995/388, Teil des Protokolls der 3536. Sitzung.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einzuladen.

Bei der ersten Wiederaufnahme der Sitzung am 15. Mai 1995 beschloß der Rat, die Vertreter der Libysch-Arabischen Dschamahirija und Saudi-Arabiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Bei der zweiten Wiederaufnahme der Sitzung am 16. Mai 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Mauretaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes teilzunehmen.

Auf seiner 3538. Sitzung am 17. Mai 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Australiens, Bangladeschs, Dschibutis, Iraks, der Islamischen Republik Iran, Israels, Japans, Jordaniens, Kanadas, Katar, Kubas, Kuwaits,

Libanons, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysias, Marokkos, Mauretaniens, Pakistans, Saudi-Arabiens, Sudans, der Syrischen Arabischen Republik, der Türkei, Tunesiens und der Vereinigten Arabischen Emirate einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung desselben Punktes teilzunehmen, der auf seiner 3536. Sitzung erörtert wurde.

Auf der 3538. Sitzung beschloß der Rat außerdem aufgrund eines Antrags des Ständigen Beobachters Palästinas bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. Mai 1995⁶, den Ständigen Beobachter Palästinas einzuladen, im Einklang mit der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates und seiner bisherigen diesbezüglichen Praxis an der Aussprache teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat außerdem, den Amtierenden Vorsitzenden des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates einzuladen.

ZENTRALAMERIKA: FRIEDENSBEMÜHUNGEN¹

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 17. Februar 1995² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 6. Februar 1995 betreffend die Regelung, die Sie für die Zeit nach Ablauf des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador vorschlagen³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag, daß die Verifizierungs- und Gute-Dienste-Aufgaben unter Ihrer Aufsicht gemäß den von Ihnen vorgeschlagenen Modalitäten durchgeführt werden sollen."

Auf seiner 3528. Sitzung am 28. April 1995 beschloß der Rat, die Vertreter Brasiliens, El Salvadors, Kolumbiens, Mexikos, Spaniens und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Zentralamerika: Friedensbemühungen

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (S/1995/220)"⁴.

Resolution 991 (1995) vom 28. April 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten zur El-Salvador-Frage,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. März 1995⁵,

sowie nach Behandlung des Berichts des Direktors der Abteilung Menschenrechte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador vom 18. April 1995⁶,

mit Genugtuung feststellend, daß sich El Salvador von einem durch Konflikt gespaltenen Land zu einer demokratischen und friedlichen Nation entwickelt hat,

in Würdigung derjenigen Mitgliedstaaten, die Personal für die Mission bereitgestellt haben,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 6. Februar 1995³ und das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. Februar 1995²,

1. *würdigt* die Erfolge, die die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador unter der Aufsicht des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten erzielt hat;

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch in jedem Jahr seit 1989 verabschiedet.

² S/1995/144.

³ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/143.

⁴ Ebd., *Supplement for January, February and March 1995*.

⁵ Ebd., Dokument S/1995/220.

⁶ Ebd., *Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/281.

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Regierung und das Volk von El Salvador nach wie vor für die Aussöhnung, die Stabilisierung und die Entwicklung des politischen Lebens in El Salvador eintreten;

3. *fordert* die Regierung El Salvadors, die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional und alle Beteiligten in El Salvador *nachdrücklich auf*, das Tempo der Umsetzung der Friedensabkommen zu beschleunigen und gemeinsam auf die Erfüllung der noch verbleibenden Verpflichtungen hinarbeiten, um die Unumkehrbarkeit des Friedensprozesses sicherzustellen;

4. *wiederholt seine Aufforderung* an die Staaten und internationalen Institutionen, der Regierung und dem Volk von El Salvador auch weiterhin Hilfe bei der Konsolidierung der im Laufe des Friedensprozesses erzielten Fortschritte zu gewähren;

5. *bekräftigt* im Einklang mit Ziffer 8 seiner Resolution 961 (1994), daß das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador am 30. April 1995 abläuft.

Auf der 3528. Sitzung einstimmig verabschiedet.

SCHREIBEN FRANKREICHS, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DATIERT VOM 20. UND 23. DEZEMBER 1991¹

Beschlüsse

Im Anschluß an am 30. März 1995 geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Präsident im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 30. März 1995 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748 (1992), mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle einhundertzwanzig Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Präsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748 (1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien."

Im Anschluß an am 28. Juli 1995 geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Präsident im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 28. Juli 1995 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748 (1992), mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen

alle einhundertzwanzig Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Präsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748 (1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien."

Im Anschluß an am 22. November 1995 geführte Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Präsident im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 22. November 1995 informelle Konsultationen gemäß Ziffer 13 der Resolution 748 (1992), mit welcher der Rat beschlossen hatte, die in den Ziffern 3 bis 7 gegen die Libysch-Arabische Dschamahirija verhängten Maßnahmen alle einhundertzwanzig Tage oder, falls es die Situation erfordere, früher zu überprüfen.

Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Präsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine Änderung der in den Ziffern 3 bis 7 der Resolution 748 (1992) festgelegten Sanktionsmaßnahmen gegeben seien."

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992, 1993 und 1994 verabschiedet.

² S/PRST/1995/14.

³ S/PRST/1995/36.

⁴ S/PRST/1995/56.

DIE SITUATION IN SOMALIA¹

Beschlüsse

Auf seiner 3513. Sitzung am 6. April 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia, vorgelegt gemäß Ziffer 13 der Resolution 954 (1994) des Sicherheitsrats (S/1995/231)"².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 28. März 1995 über die Situation in Somalia⁴ sorgfältig geprüft und nimmt Kenntnis von dem erfolgreichen Abschluß des Abzugs der Truppen der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II. Er dankt jenen Regierungen und Organisationen, die Personal, humanitäre Hilfe und sonstige Unterstützung für den Friedenseinsatz in Somalia bereitgestellt haben, namentlich jenen Regierungen, die an dem multinationalen Einsatz zum Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II teilgenommen haben. Er würdigt insbesondere das Andenken all derer, die im Dienste dieser Mission ihr Leben gelassen haben.

Der Rat unterstreicht, daß die rechtzeitige Intervention der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II und die Somalia gewährte humanitäre Hilfe zur Rettung vieler Menschenleben und zahlreicher Sachwerte, zur Milderung des allgemeinen Leids und zur Suche nach Frieden in Somalia beigetragen haben. Der Rat stellt fest, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft im Laufe der letzten drei Jahre wesentliche Anstrengungen zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität und zur Erleichterung des Wiederentstehens einer Zivilgesellschaft unternommen haben. Das ständige Ausbleiben von Fortschritten im Friedensprozeß und bei der nationalen Aussöhnung, insbesondere das Ausbleiben einer hinlänglichen Zusammenarbeit von seiten der somalischen Parteien in Sicherheitsfragen, haben jedoch die Ziele der Vereinten Nationen in Somalia in Frage gestellt und die Fortsetzung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II über den 31. März 1995 hinaus verhindert.

Der Rat ist der Auffassung, daß aus dem Einsatz in Somalia wichtige Lehren für die Theorie und Praxis der Friedenschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung gezogen werden können.

Der Rat ist auch weiterhin davon überzeugt, daß im Hinblick auf die Aussöhnung nur ein tatsächlich alle Seiten einbindender, breiter Prozeß zu einer dauerhaften politischen Regelung führen und das Wiederentstehen einer Zivilgesellschaft in Somalia zulassen wird. Der Rat bekräftigt auf der Grundlage der im Rahmen der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II gesammelten Erfahrungen, daß das somalische Volk letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung des Friedens in Somalia trägt. Die internationale Gemeinschaft kann diesen Prozeß lediglich erleichtern, anregen und unterstützen, dabei jedoch keine bestimmte Lösung aufzuzwingen suchen. Der Rat fordert die somalischen Parteien daher auf, im Interesse des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung die nationale Aussöhnung, die Normalisierung und den Wiederaufbau zu verfolgen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den jüngsten Vereinbarungen zwischen den Parteien in Mogadischu, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der See- und Flughafeneinrichtungen. Er bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß diese erfreuliche Entwicklung Zeichen eines neuen Geistes der Zusammenarbeit zwischen den Parteien ist und zu weiteren Fortschritten bei der Suche nach einem dauerhaften Frieden in Somalia führen wird.

Der Rat unterstützt die Auffassung des Generalsekretärs, wonach Somalia von den Vereinten Nationen nicht im Stich gelassen werden darf, die das somalische Volk bei der Herbeiführung einer politischen Regelung weiter unterstützen werden und weiterhin humanitäre und sonstige Unterstützung bereitstellen werden, sofern die Somalier selbst die Bereitschaft zu einer friedlichen Lösung des Konflikts und zur Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft unter Beweis stellen. Er begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, eine kleine politische Mission weiterzuführen, falls die somalischen Parteien dies wünschen, um ihnen bei der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein, und sieht mit Interesse dem Bericht entgegen, den der Generalsekretär zu dieser Angelegenheit angekündigt hat. Der Rat bittet im Rahmen dieser Bemühungen nachdrücklich um eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, namentlich der Organisation der afrikanischen Einheit, der Liga der arabischen Staaten und der Organisation der Islamischen Konferenz, sowie den Regierungen der Nachbarstaaten. Der Rat hält es für unbedingt notwendig, daß die somalischen Parteien ihre Annahme einer solchen Unterstützung sowie ihre Bereit-

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992, 1993 und 1994 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*.

³ S/PRST/1995/15.

⁴ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/231.

schaft, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, deutlich zum Ausdruck bringen.

Der Rat erkennt an, daß die humanitäre Hilfe in Somalia ein wichtiger Bestandteil der Bemühungen zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in dem Land darstellt. Es ist daher wichtig, die humanitären Aktivitäten der Vereinten Nationen in Somalia fortzuführen und auch die nichtstaatlichen Organisationen dazu zu ermutigen. Inwieweit sie tatsächlich dazu in der Lage sein werden, wird jedoch vom Grad der Kooperationsbereitschaft und von den Sicherheitsgarantien der somalischen Parteien abhängen. Der Rat begrüßt die von den internationalen humanitären Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen gezeigte Bereitschaft, in Gebieten, in denen die Somalier die Sicherheit garantieren, weiterhin Unterstützung bei der Normalisierung und beim Wiederaufbau zu gewähren. Der Rat betont, daß die Schaffung eines dauerhaften, stabilen und sicheren Umfelds im ganzen Land für die Wiederaufnahme umfassender Aktivitäten in diesen Bereichen unentbehrlich ist.

Der Rat bekräftigt, daß die Staaten verpflichtet sind, das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Somalia voll anzuwenden, und fordert die Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten, auf, von allen Handlungen Abstand zu nehmen, welche den Konflikt in Somalia verschärfen könnten.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, die Situation in Somalia weiterhin zu überwachen und ihn über weitere

Entwicklungen unterrichtet zu halten. Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben."

Mit Schreiben vom 21. April 1995⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 18. April 1995 betreffend die Fortsetzung einer politischen Präsenz in Somalia und die Einrichtung eines kleinen politischen Büros zur Überwachung der dortigen Situation⁶ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen Kenntnis genommen und begrüßen den darin enthaltenen Beschluß."

Mit Schreiben vom 2. Juni 1995⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 31. Mai 1995 betreffend das politische Büro für Somalia und die Schlußfolgerungen der nach Mogadischu entsandten Mission zur Bewertung der Sicherheit⁸ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Beschluß zu."

⁵ S/1995/323.

⁶ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/322.

⁷ S/1995/452.

⁸ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/451.

DIE SITUATION IN KAMBODSCHA¹

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 6. April 1995² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. April 1995³ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die darin enthaltenen Informationen zur Kenntnis und begrüßen Ihren Beschluß, die Amtszeit Ihres Beauftragten für Kambodscha um einen weiteren sechsmonatigen Zeitraum zu verlängern."

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 verabschiedet.

² S/1995/269.

³ S/1995/268.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 1995⁴ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 10. Oktober 1995⁵ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen die darin enthaltenen Informationen zur Kenntnis und begrüßen Ihren Beschluß, die Amtszeit Ihres Beauftragten für Kambodscha um einen weiteren sechsmonatigen Zeitraum zu verlängern."

⁴ S/1995/870.

⁵ S/1995/869.

DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT¹

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 10. April 1995² unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts³ haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes geprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage zum 7. Oktober 1995 erneut zu prüfen.

Ferner möchte ich Ihnen die Auffassung der Ratsmitglieder übermitteln, wonach sie von der Erklärung in Ihrem Bericht Kenntnis genommen haben, daß "[die Mission] ... bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine wirksame Kooperation seitens der irakischen und kuwaitischen Behörden erfahren hat'. Die Mitglieder betonten, daß Irak und Kuwait ihre Verpflichtungen einhalten sollten, alles Notwendige zu tun, um der Mission die volle Bewegungsfreiheit zu gewähren, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Ratsmitglieder verliehen außerdem ihrer Hoffnung Ausdruck, daß Irak und Kuwait die Vorschriften und Vorschläge der Mission befolgen werden, die darauf abzielen, die Gefahr von Zwischenfällen entlang der Grenze zu verringern."

Auf seiner 3519. Sitzung am 14. April 1995 beschloß der Rat, den Vertreter Japans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Behandlung des Punktes "Die Situation zwischen Irak und Kuwait" teilzunehmen.

Resolution 986 (1995) vom 14. April 1995

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen,

besorgt über die ernste Ernährungs- und Gesundheitssituation der irakischen Bevölkerung sowie über die Gefahr einer weiteren Verschlechterung dieser Situation,

in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes

ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so auch insbesondere der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch Irak es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ermächtigt* die Staaten, unbeschadet der Bestimmungen der Ziffern 3 a), 3 b) und 4 der Resolution 661 (1990) und der danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, für die in der vorliegenden Resolution dargelegten Zwecke die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der unmittelbar damit zusammenhängenden finanziellen und sonstigen unabdingbaren Transaktionen, in einem Umfang zu gestatten, der ausreicht, um jeweils über einen Zeitraum von neunzig Tagen Erlöse in Höhe eines Gesamtbetrages von nicht mehr als einer Milliarde US-Dollar zu erzielen, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

a) um sicherzustellen, daß jede Transaktion transparent und mit den sonstigen Bestimmungen der vorliegenden Resolution vereinbar ist: Genehmigung eines jeden geplanten Kaufs von irakischem Erdöl und irakischen Erdölprodukten durch den Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) nach Vorlage eines von der Regierung Iraks unterstützten Antrags des betreffenden Staates, der auch Einzelheiten über den Kaufpreis zu einem angemessenen Marktwert, die Exportroute, die Eröffnung eines Akkreditivs, zahlbar auf das vom Generalsekretär für die Zwecke der vorliegenden Resolution einzurichtende Treuhandkonto, und jede andere unmittelbar damit zusammenhängende finanzielle oder sonstige unabdingbare Transaktion enthält;

b) direkte Einzahlung des gesamten Betrags eines jeden Kaufs von irakischem Erdöl und irakischen Erdölprodukten durch den Käufer in dem betreffenden Staat auf das vom Generalsekretär für die Zwecke dieser Resolution einzurichtende Treuhandkonto;

2. *ermächtigt* die Türkei, unbeschadet der Bestimmungen der Ziffern 3 a), 3 b) und 4 der Resolution 661 (1990) und der Bestimmungen von Ziffer 1 der vorliegenden Resolution, die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak in einem Umfang zu genehmigen, der ausreicht, um nach Abzug des in Ziffer 8 c) genannten Prozentsatzes für den Entschädigungsfonds die von den in Ziffer 6 genannten unabhängigen Inspektoren als angemessen bestätigten Ge-

¹Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch in jedem Jahr seit 1990 verabschiedet.

²S/1995/280.

³Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995, Dokument S/1995/251.

bühren für die Beförderung irakischen Erdöls und irakischer Erdölprodukte, deren Ausfuhr nach Ziffer 1 genehmigt wird, durch die Erdölleitung Kirkuk-Yumurtalik in der Türkei zu decken;

3. *beschließt*, daß die Ziffern 1 und 2 dieser Resolution um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit nach dem Tag in Kraft treten, an dem der Ratspräsident den Ratsmitgliedern mitgeteilt hat, daß er vom Generalsekretär den in Ziffer 13 erbetenen Bericht erhalten hat, und daß sie für einen Zeitraum von vorerst einhundertachtzig Tagen in Kraft bleiben, sofern der Rat nicht andere einschlägige Maßnahmen in bezug auf die Bestimmungen der Resolution 661 (1990) ergreift;

4. *beschließt außerdem*, neunzig Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des anfänglichen Zeitraums von einhundertachtzig Tagen nach Eingang der in den Ziffern 11 und 12 genannten Berichte eine eingehende Prüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des Zeitraums von einhundertachtzig Tagen die Erneuerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den in den Ziffern 11 und 12 genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;

5. *beschließt ferner*, daß die übrigen Ziffern dieser Resolution ab sofort in Kraft treten;

6. *weist* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) an, den Verkauf von Erdöl und Erdölprodukten, die von Irak über die Erdölleitung Kirkuk-Yumurtalik aus Irak in die Türkei und von der Ölverladestation Mina al-Bakr aus exportiert werden, mit Hilfe der vom Generalsekretär ernannten unabhängigen Inspektoren zu überwachen, die den Ausschuß laufend über die Menge des Erdöls und der Erdölprodukte unterrichten werden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Ziffer 1 dieser Resolution aus Irak ausgeführt werden, und die nachprüfen werden, ob der Kaufpreis des Erdöls und der Erdölprodukte unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen angemessen ist und ob für die Zwecke der in dieser Resolution dargelegten Regelungen der größere Teil des Erdöls und der Erdölprodukte über die Erdölleitung Kirkuk-Yumurtalik befördert und der Rest von der Ölverladestation Mina al-Bakr aus exportiert wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, für die Zwecke dieser Resolution ein Treuhandkonto einzurichten, zu seiner Prüfung unabhängige Wirtschaftsprüfer zu bestellen und die Regierung Iraks voll unterrichtet zu halten;

8. *beschließt*, daß die Mittel auf dem Treuhandkonto zur Deckung des humanitären Bedarfs der irakischen Bevölkerung und für die nachstehend aufgeführten sonstigen Zwecke zu verwenden sind, und ersucht den Generalsekretär, die auf das Treuhandkonto eingezahlten Mittel zu verwenden für:

a) die Finanzierung der Ausfuhr von Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern, Nahrungsmitteln sowie Gütern und Versorgungsgegenständen zur Deckung des

Grundbedarfs der Zivilbevölkerung nach Irak nach Ziffer 20 der Resolution 687 (1991) im Einklang mit den Verfahren des Ausschusses nach Resolution 661 (1990), vorausgesetzt,

- i) daß jede Ausfuhr von Gütern auf Antrag der Regierung Iraks erfolgt;
- ii) daß Irak wirksam ihre gerechte Verteilung garantiert, auf der Grundlage eines dem Generalsekretär vorgelegten und von diesem gebilligten Plans, der auch eine Beschreibung der Güter enthält, die angekauft werden sollen;
- iii) daß der Generalsekretär eine beglaubigte Bestätigung erhält, daß die ausgeführten Güter in Irak eingetroffen sind;

b) die Ergänzung der durch die Regierung Iraks erfolgten Verteilung der nach dieser Resolution eingeführten Güter, in Anbetracht der in den drei nachstehend genannten Provinzen herrschenden außergewöhnlichen Umstände, um eine gerechte Verteilung der humanitären Hilfsgüter an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land sicherzustellen, indem dem im souveränen Hoheitsgebiet Iraks in den drei Nordprovinzen Dihouk, Arbil und Suleimaniyeh tätigen Interinstitutionellen Programm der Vereinten Nationen für humanitäre Zusammenarbeit in Irak alle neunzig Tage zwischen 130 und 150 Millionen US-Dollar zur Verfügung gestellt werden, wobei, wenn während eines Zeitraums von neunzig Tagen Erdöl oder Erdölprodukte im Wert von weniger als 1 Milliarde US-Dollar verkauft werden, der Generalsekretär einen entsprechend niedrigeren Betrag für diese Zwecke bereitstellen kann;

c) die Überweisung des vom Rat in Ziffer 2 seiner Resolution 705 (1991) vom 15. August 1991 festgelegten Prozentsatzes der auf das Treuhandkonto eingezahlten Mittel an den Entschädigungsfonds;

d) die Deckung der den Vereinten Nationen entstehenden Kosten für die unabhängigen Inspektoren und Wirtschaftsprüfer und für die mit der Durchführung dieser Resolution verbundenen Aufgaben;

e) die Deckung der laufenden Betriebskosten der Sonderkommission, bis zur späteren vollständigen Zahlung der Kosten für die Durchführung der mit Abschnitt C der Resolution 687 (1991) genehmigten Aufgaben;

f) die Deckung aller angemessenen Ausgaben, mit Ausnahme der in Irak zahlbaren Ausgaben, die nach Feststellung des Ausschusses nach Resolution 661 (1990) mit der nach Ziffer 1 genehmigten Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten durch Irak oder mit der Ausfuhr der nach Ziffer 9 genehmigten Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände nach Irak und mit den dazu unmittelbar erforderlichen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehen;

g) die Bereitstellung eines Betrages von bis zu 10 Millionen US-Dollar alle neunzig Tage aus den auf das Treuhandkonto eingezahlten Mitteln für die nach Ziffer 6 der Resolution 778 (1992) vom 2. Oktober 1992 vorgesehenen Zahlungen;

9. *ermächtigt* die Staaten, unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 3 c) der Resolution 661 (1990) folgendes zuzulassen:

a) die Ausfuhr von Ersatzteilen und Ausrüstungsgegenständen, die für den sicheren Betrieb der Erdölleitung Kirkuk-Yumurtalik in Irak unverzichtbar sind, nach Irak, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Ausschusses nach Resolution 661 (1990) zu jedem Ausfuhrvertrag;

b) Tätigkeiten, die für die nach Buchstabe a) genehmigten Ausfuhr unmittelbar notwendig sind, einschließlich der damit zusammenhängenden Finanztransaktionen;

10. *beschließt*, daß die Kosten im Zusammenhang mit den nach Ziffer 9 genehmigten Ausfuhr und Tätigkeiten in Anbetracht der Tatsache, daß sie aufgrund von Ziffer 4 der Resolution 661 (1990) und Ziffer 11 der Resolution 778 (1991) nicht aus den im Einklang mit den genannten Bestimmungen eingefrorenen Mitteln bestritten werden können, bis zum Beginn der Einzahlung von Mitteln in das für die Zwecke der vorliegenden Resolution eingerichtete Treuhandkonto und in jedem Fall mit vorheriger Genehmigung des Ausschusses nach Resolution 661 (1990) ausnahmsweise durch Akkreditive finanziert werden dürfen, die gegen den Erlös künftiger Erdölverkäufe gezogen werden, der auf das Treuhandkonto einzuzahlen ist;

11. *ersucht* den Generalsekretär, neunzig Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des anfänglichen Zeitraums von einhundertachtzig Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gegebenenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdölprodukte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 1 genannten Betrag zu erzielen;

12. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), in enger Koordinierung mit dem Generalsekretär die zur Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der vorliegenden Resolution erforderlichen beschleunigten Verfahren auszuarbeiten und dem Rat neunzig Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des anfänglichen Zeitraums von einhundertachtzig Tagen über die Durchführung dieser Regelungen Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, ermächtigt ihn, alle erforderlichen Regelungen oder Vereinbarungen zu treffen, und ersucht ihn, dem Rat danach Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, daß das Erdöl und die Erdölprodukte, die dieser Resolution unterliegen, während der Zeit, in der Irak die Eigentumsrechte daran innehat, Immunität von der Gerichtsbarkeit genießen und keinerlei Pfändung, Forderungspfändung oder Zwangsvollstreckung unterworfen werden dürfen und daß alle Staaten die nach ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um diesen Schutz zu gewährleisten und um sicherzustellen, daß die Verkaufserlöse nicht für andere als die in dieser Resolution vorgesehenen Zwecke abgezweigt werden;

15. *erklärt*, daß das für die Zwecke dieser Resolution eingerichtete Treuhandkonto die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen genießt;

16. *erklärt*, daß alle vom Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution ernannten Personen als Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen die im Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen⁴ vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten genießen, und verlangt von der Regierung Iraks, daß sie ihnen uneingeschränkte Bewegungsfreiheit und alle Einrichtungen gewährt, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Durchführung dieser Resolution benötigen;

17. *erklärt*, daß diese Resolution nicht so auszulegen ist, als enthebe sie Irak der Pflicht, alle seine Verpflichtungen betreffend die Bedienung und Rückzahlung seiner Auslandsschulden im Einklang mit den entsprechenden internationalen Mechanismen genauestens zu erfüllen;

18. *erklärt außerdem*, daß diese Resolution nicht als Beeinträchtigung der Souveränität oder territorialen Unversehrtheit Iraks auszulegen ist;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3519. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 23. Juni 1995⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats danken für Ihr Schreiben vom 1. Juni 1995 betreffend die Durchführung der Resolution 986 (1995)⁶.

Die Ratsmitglieder nehmen Ihre Schlußfolgerungen an, namentlich, daß die Kooperation der Regierung Iraks eine unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung der Resolution ist, und billigen in Abwesenheit einer solchen Kooperation Ihren Beschluß, die Erstellung des in Ziffer 13 der Resolution erbetenen Berichts zu verschieben.

⁴ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung.

⁵ S/1995/507.

⁶ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/495.

Die Ratsmitglieder hoffen, daß Sie im Rahmen Ihrer Kontakte mit der Regierung Iraks die Gelegenheit ergreifen werden, deren Zustimmung zur Durchführung der Resolution zu gewinnen, welche eine vorübergehende Maßnahme mit dem Ziel darstellt, dem humanitären Bedarf des irakischen Volkes zu entsprechen."

Mit Schreiben vom 6. Oktober 1995⁷ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts vom 2. Oktober 1995⁸ haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes geprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution

⁷ S/1995/847.

⁸ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/836.

689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage zum 6. April 1996 erneut zu prüfen.

Ferner möchte ich Ihnen mitteilen, daß die Ratsmitglieder Ihrem Vorschlag zustimmen, Deutschland zu der Mission beitragen zu lassen."

Mit Schreiben vom 26. Oktober 1995⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 23. Oktober 1995 betreffend die Ernennung von Generalmajor Gian Giuseppe Santillo (Italien) zum Nachfolger von Generalmajor Krishna Thapa als Kommandeur der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait mit Wirkung vom 1. Dezember 1995¹⁰ den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

⁹ S/1995/886.

¹⁰ S/1995/885.

VORSCHLAG CHINAS, FRANKREICHS, DER RUSSISCHEN FÖDERATION, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA BETREFFEND SICHERHEITSGARANTIEN

Beschluß

Auf seiner 3514. Sitzung am 11. April 1995 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Ägyptens, Algeriens, Indiens, der Islamischen Republik Iran, Malaysias, Pakistans, Rumäniens, der Ukraine und Ungarns einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Vorschlag Chinas, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Sicherheitsgarantien

Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 6. April 1995 (S/1995/271)"¹.

Resolution 984 (1995) vom 11. April 1995

Der Sicherheitsrat,

in der Überzeugung, daß alles getan werden muß, um die Gefahr eines Atomkriegs zu vermeiden und abzuwenden, die Verbreitung von Kernwaffen zu verhindern und die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der

¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*.

Kernenergie unter besonderer Betonung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu erleichtern, sowie in Bekräftigung der entscheidenden Bedeutung, die dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² bei diesen Bemühungen zukommt,

in Anerkennung des berechtigten Interesses der Nichtkernwaffenstaaten, die Parteien des Vertrages sind, Sicherheitsgarantien zu erhalten,

mit Genugtuung darüber, daß mehr als einhundertsechzig Staaten Vertragsparteien geworden sind, sowie betonend, daß ein allgemeiner Beitritt zu dem Vertrag wünschenswert ist,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, daß alle Vertragsstaaten alle ihre Verpflichtungen voll einhalten,

unter Berücksichtigung des berechtigten Interesses der Nichtkernwaffenstaaten daran, daß in Verbindung mit ihrem Beitritt zu dem Vertrag weitere geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Sicherheit ergriffen werden,

in der Erwägung, daß die vorliegende Resolution einen Schritt in diese Richtung darstellt,

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

sowie in der Erwägung, daß im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen jeder Angriff unter Einsatz von Kernwaffen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden würde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den von einem jeden der Kernwaffenstaaten abgegebenen Erklärungen³, in denen diese Staaten den Nichtkernwaffenstaaten, die Parteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, Sicherheitsgarantien gegen den Einsatz von Kernwaffen geben;

2. *anerkennt* das berechtigte Interesse der Nichtkernwaffenstaaten, die Parteien des Vertrages sind, Garantien zu erhalten, wonach der Sicherheitsrat und insbesondere die ständigen Mitglieder, die Kernwaffenstaaten sind, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sofort tätig werden für den Fall, daß solche Staaten Opfer einer Angriffshandlung unter Einsatz von Kernwaffen werden oder mit einer solchen Angriffshandlung bedroht werden;

3. *anerkennt außerdem*, daß im Falle eines Angriffs mit Kernwaffen oder der Androhung eines solchen Angriffs gegen einen Nichtkernwaffenstaat, der Partei des Vertrages ist, jeder Staat die Angelegenheit sofort dem Sicherheitsrat zur Kenntnis bringen kann, um es dem Rat zu ermöglichen, umgehende Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, dem Staat, der Opfer einer solchen Angriffshandlung ist oder mit einer solchen Angriffshandlung bedroht wird, im Einklang mit der Charta Beistand zu leisten; und anerkennt ferner, daß die Kernwaffenstaaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, die Angelegenheit sofort dem Rat zur Kenntnis bringen und bestrebt sein werden, Maßnahmen des Rates zu veranlassen, um dem betroffenen Staat im Einklang mit der Charta den erforderlichen Beistand zu leisten;

4. *verweist* auf die Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, um einem solchen Nichtkernwaffenstaat, der Partei des Vertrages ist, Beistand zu leisten, wozu auch eine Untersuchung der Situation und geeignete Maßnahmen zur Beile-

gung der Streitigkeit und zur Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten für den Fall, daß ein Nichtkernwaffenstaat, der Partei des Vertrages ist, Opfer einer Angriffshandlung mit Kernwaffen wird, bei einem Ersuchen des Opfers um technische, medizinische, wissenschaftliche oder humanitäre Hilfe einzeln oder gemeinsam geeignete Maßnahmen zu ergreifen, und bekräftigt seine Bereitschaft, im Falle einer solchen Angriffshandlung zu prüfen, welche Maßnahmen in dieser Hinsicht erforderlich sind;

6. *bekundet* seine Absicht, auf Ersuchen eines Nichtkernwaffenstaates, der Partei des Vertrages ist und der Opfer einer solchen Angriffshandlung wird, geeignete Verfahren zur Entschädigung dieses Staates durch den Angreifer nach dem Völkerrecht für infolge des Angriffs erlittene Verluste, Schäden oder Verletzungen zu empfehlen;

7. *begrüßt* es, daß bestimmte Staaten die Absicht bekundet haben, jedem Nichtkernwaffenstaat, der Partei des Vertrages ist und Opfer einer Angriffshandlung unter Einsatz von Kernwaffen wird oder mit einer solchen Angriffshandlung bedroht wird, im Einklang mit der Charta sofortigen Beistand zu leisten oder eine solche Beistandsleistung zu unterstützen;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, gemäß Artikel VI des Vertrages in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle, der ein universelles Ziel bleibt;

9. *bekräftigt* das in Artikel 51 der Charta anerkannte naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs auf ein Mitglied der Vereinten Nationen, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;

10. *unterstreicht*, daß die in dieser Resolution aufgeworfenen Fragen auch in Zukunft ein ständiges Anliegen des Rates bleiben werden.

Auf der 3514. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995, Dokumente S/1995/261-S/1995/265.*

DIE SITUATION IN BEZUG AUF BERG-KARABACH¹

Beschlüsse

Auf seiner 3525. Sitzung am 26. April 1995 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Aserbaidschans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in bezug auf Berg-Karabach" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²:

"Der Sicherheitsrat hat die von den Kovorsitzenden der Minsker Konferenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über Berg-Karabach gemäß Ziffer 8 seiner Resolution 884 (1993) vorgelegten Berichte³ geprüft. Er gibt seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß die durch Vermittlung der Russischen Föderation in Zusammenarbeit mit der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa am 12. Mai 1994 vereinbarte Waffenruhe in der Region seit nunmehr fast einem Jahr Bestand hat.

Gleichzeitig bekundet der Rat erneut seine bereits zuvor geäußerte Besorgnis über den Konflikt in der Region Berg-Karabach der Aserbaidschanschen Republik und in ihrer Umgebung und über die Spannungen zwischen der Republik Armenien und der Aserbaidschanschen Republik. Im besonderen gibt er seiner Besorgnis über die jüngsten gewalttätigen Zwischenfälle Ausdruck und betont, daß es geboten ist, wie am 6. Februar 1995 vereinbart, den Mechanismus direkter Kontakte für die Regelung von Zwischenfällen in Anspruch zu nehmen. Er fordert die Konfliktparteien mit allem Nachdruck auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um derartige Zwischenfälle in Zukunft zu verhindern.

Der Rat bekräftigt alle seine einschlägigen Resolutionen, unter anderem über die Grundsätze der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region. Er bekräftigt außerdem die Unverletzlichkeit der internationalen Grenzen und die Unzulässigkeit der Anwendung von Gewalt zum Gebietserwerb.

Der Rat gibt erneut seiner vollen Unterstützung für die Anstrengungen Ausdruck, welche die Kovorsitzenden der Minsker Konferenz unternehmen, um dabei behilflich zu sein, daß rasch Verhandlungen über den Abschluß einer politischen Vereinbarung über die Einstellung des bewaffneten Konflikts geführt werden, deren Umsetzung die wichtigsten Folgen des Konflikts für alle Parteien be-

seitigen wird, unter anderem durch die Sicherstellung des Abzugs der Truppen, und die Einberufung der Minsker Konferenz ermöglichen wird.

Der Rat betont, daß die Konfliktparteien selbst die Hauptverantwortung für die Herbeiführung einer friedlichen Regelung tragen. Er unterstreicht die Dringlichkeit des Abschlusses einer politischen Vereinbarung über die Einstellung des bewaffneten Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Er fordert diese Parteien mit allem Nachdruck auf, ohne Vorbedingungen oder prozedurale Hindernisse konstruktive Verhandlungen zu führen und alle Handlungen zu unterlassen, die den Friedensprozeß untergraben könnten. Er betont, daß die Erzielung einer solchen Vereinbarung eine Voraussetzung für die Dislozierung einer multinationalen Friedenssicherungstruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist.

Der Rat begrüßt den auf dem Budapester Gipfeltreffen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa⁴ am 6. Dezember 1994 gefaßten Beschluß über die Verstärkung der Maßnahmen der Konferenz im Zusammenhang mit dem Konflikt von Berg-Karabach⁵. Er bekräftigt seine Bereitschaft, auch weiterhin politische Unterstützung zu gewähren, unter anderem durch die Verabschiedung einer geeigneten Resolution über die mögliche Dislozierung einer multinationalen Friedenssicherungstruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sobald die Parteien eine Vereinbarung über die Einstellung des bewaffneten Konflikts erzielt haben. Die Vereinten Nationen sind außerdem bereit, technische Beratung und Sachkompetenz zur Verfügung zu stellen.

Der Rat unterstreicht die Dringlichkeit der Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen durch die Parteien, wie innerhalb der Minsker Gruppe am 15. April 1994 vereinbart, insbesondere im humanitären Bereich, einschließlich der Freilassung aller Kriegsgefangenen und zivilen Inhaftierten vor dem ersten Jahrestag der Waffenruhe. Er fordert die Parteien auf, zu verhüten, daß der von dem bewaffneten Konflikt betroffenen Zivilbevölkerung Leid zugefügt wird.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, den amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Kovorsitzenden der Minsker Konferenz erneut, dem Rat auch weiterhin über

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1992 und 1993 verabschiedet.

² S/PRST/1995/21.

³ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/249; und ebd., *Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/321.

⁴ Durch einen anderen auf dem Budapester Gipfeltreffen gefaßten Beschluß wurde die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in "Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" umbenannt.

⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/249, Anhang.

die im Rahmen des Minsker Prozesses erzielten Fortschritte und über die Situation am Boden Bericht zu erstatten, insbesondere über die Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen über die derzeitige und künftige

diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen.

Der Rat wird mit dieser Angelegenheit befaßt bleiben."

GEDENKEN AN DAS ENDE DES ZWEITEN WELTKRIEGS IN EUROPA

Beschluß

Auf seiner 3532. Sitzung am 9. Mai 1995 erörterte der Rat den Punkt "Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa".

GEDENKEN AN DAS ENDE DES ZWEITEN WELTKRIEGS IN DER ASIATISCH-PAZIFISCHEN REGION

Beschluß

Auf seiner 3565. Sitzung am 15. August 1995 erörterte der Rat den Punkt "Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkriegs in der asiatisch-pazifischen Region".

DIE SITUATION IN ZYPERN¹

Beschluß

Auf seiner 3547. Sitzung am 23. Juni 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1995/488 und Add.1)"².

Resolution 1000 (1995) vom 23. Juni 1995

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 15. Juni 1995 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern³;

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge das Mandat der Friedensstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,

feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 30. Juni 1995 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung seiner früheren einschlägigen Resolutionen über Zypern und insbesondere der Resolutionen 186 (1964) vom 4. März 1964 und 969 (1994) vom 21. Dezember 1994,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß keine Fortschritte auf dem Weg zu einer endgültigen politischen Lösung erzielt worden sind,

feststellend, daß keine Fortschritte bezüglich der Ausweitung der Abzugsvereinbarung von 1989 erzielt worden sind,

sowie feststellend, daß die Situation im Zusammenhang mit dem Gute-Dienste-Auftrag des Generalsekretärs in Zypern nach wie vor geprüft wird, und der Vorlage eines ab-

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch in jedem Jahr seit 1963 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*.

³ Ebd., Dokumente S/1995/488 und Add.1.

schließenden Berichts zu gegebener Zeit mit Interesse entgegenehend,

1. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *ruft* die Militärbehörden auf beiden Seiten *auf*, sicherzustellen, daß es entlang der Pufferzone zu keinen Zwischenfällen kommt, und der Truppe ihre volle Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Aufbau und die Stärke der Truppe im Hinblick auf eine mögliche Neugliederung weiter zu prüfen, eingedenk der möglichen Konsequenzen einer Einigung über die Ausweitung der Abzugsvereinbarung von 1989;

4. *verleiht seiner Besorgnis Ausdruck* über die Modernisierung und Verstärkung der Streitkräfte in der Republik Zypern und das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, fordert alle Beteiligten erneut nachdrücklich auf, sich auf eine solche Verminderung und auf die Reduzierung der Verteidigungsausgaben in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideenkatalog⁴ ausgeführt, und fordert den Generalsekretär auf, die dahin gehenden Bemühungen zu fördern;

5. *verleiht außerdem seiner Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die Militärbehörden auf beiden Seiten keine reziproken Maßnahmen ergriffen haben, um entlang der Feuerstellungslinien Gefechtsmunition oder Waffen, außer Handfeuerwaffen, sowie das Abfeuern von Waffen in Sicht- oder Hörweite der Pufferzone zu verbieten, und fordert diese Behörden auf, entsprechend Ziffer 3 der Resolution 839 (1993) vom 11. Juni 1993 mit der Truppe Gespräche über diese Angelegenheit aufzunehmen;

6. *bedauert es*, daß keine Einigung über die Ausweitung der Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Gebiete der Pufferzone, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden, erzielt wurde, und fordert die Militärbehörden auf beiden Seiten auf, mit der Truppe in dieser Hinsicht dringend zusammenzuarbeiten;

7. *fordert* die Führer der beiden Volksgruppen *nachdrücklich auf*, wie in den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs empfohlen, Toleranz und die Aussöhnung zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern;

8. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs, die Kontakte mit den beiden Führern fortzusetzen und alles zu tun, um eine gemeinsame Basis für die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zu finden;

9. *erklärt erneut*, daß er es für wichtig hält, daß in den wesentlichen Punkten der Zypernfrage und bei der Umsetzung der in der Resolution 939 (1994) vom 29. Juli 1994 geforderten vertrauensbildenden Maßnahmen baldige Fortschritte erzielt werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 10. Dezember 1995 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über alle Hindernisse, denen er dabei begegnet ist, vorzulegen;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3547. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Mit Schreiben vom 11. Juli 1995⁵ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben Ihr Schreiben vom 7. Juli 1995 betreffend die Ersuchen der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern an die türkischen und türkisch-zyprischen Behörden um Zugang zu den gegenwärtig in der Altstadt von Nikosia (Zypern) durchgeführten Ausgrabungen und die Notwendigkeit einer vollständigen und detaillierten Unterrichtung über die in die Tat umgesetzten Pläne⁶ geprüft.

Die Ratsmitglieder weisen auf die Bestimmungen der Resolution 1000 (1995) vom 23. Juni 1995 hin, in der der Rat die Militärbehörden auf beiden Seiten in Zypern aufrief, voll mit der Truppe zusammenzuarbeiten. Die Ratsmitglieder stellen fest, daß die Ersuchen der Truppe betreffend die Ausgrabungen unter die Bestimmungen der Abzugsvereinbarung von 1989 fallen, und unterstützen uneingeschränkt die Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Truppe ohne weiteren Verzug Zugang zu den Ausgrabungen zu verschaffen, damit sie diese inspizieren kann. Die Mitglieder bitten Sie, den Rat über das Ergebnis der Inspektion zu unterrichten, sobald sie stattgefunden hat."

Auf seiner 3608. Sitzung am 19. Dezember 1995 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation in Zypern

Bericht des Generalsekretärs über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/1995/1020)"⁷.

⁴ Ebd., *Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24472, Anhang.

⁵ S/1995/562.

⁶ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/561.

⁷ Ebd., *Supplement for October, November and December 1995*.

Resolution 1032 (1995)
vom 19. Dezember 1995

Der Sicherheitsrat,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Dezember 1995 über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern⁸,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge das Mandat der Friedensstruppe der Vereinten Nationen in Zypern verlängern,

feststellend, daß die Regierung Zyperns zugestimmt hat, daß es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 31. Dezember 1995 hinaus in Zypern zu belassen,

in Bekräftigung seiner früheren einschlägigen Resolutionen über Zypern, insbesondere der Resolutionen 186 (1964) vom 4. März 1964 und 1000 (1995) vom 23. Juni 1995,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, daß keine Fortschritte auf dem Weg zu einer endgültigen politischen Lösung erzielt worden sind,

feststellend, daß keine Fortschritte bezüglich der Ausweitung der Abzugsvereinbarung von 1989 erzielt worden sind,

1. *beschließt*, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum zu verlängern;

2. *ruft* die Militärbehörden auf beiden Seiten *auf*, sicherzustellen, daß es entlang der Pufferzone zu keinen Zwischenfällen kommt, und der Truppe ihre volle Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Aufbau und die Stärke der Truppe im Hinblick auf eine mögliche Neugliederung weiter zu prüfen und etwaige neue Erkenntnisse in dieser Hinsicht vorzulegen;

4. *begrüßt* die von der Truppe durchgeführte Untersuchung der humanitären Lage in bezug auf die Lebensbedingungen der im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zypriern und der Maroniten und der im südlichen Teil der Insel lebenden türkischen Zypriern, unterstützt die in dem Bericht des Generalsekretärs⁸ enthaltenen Empfehlungen der Truppe und beschließt, die Angelegenheit weiter zu verfolgen;

5. *verleiht seiner Besorgnis Ausdruck* über die laufende Modernisierung und Verstärkung der Streitkräfte in der Republik Zypern und das Ausbleiben von Fortschritten auf dem Weg zu einer maßgeblichen Verminderung der Zahl der ausländischen Truppen in der Republik Zypern, fordert alle Beteiligten erneut nachdrücklich auf, sich auf eine solche Verminderung und auf die Reduzierung der Verteidigungs-

ausgaben in der Republik Zypern zu verpflichten, um zur Wiederherstellung des Vertrauens zwischen den Parteien beizutragen und einen ersten Schritt im Hinblick auf den Abzug der nichtzyprischen Truppen zu tun, wie in dem Ideenkatalog⁴ ausgeführt, und fordert den Generalsekretär auf, die dahin gehenden Bemühungen zu fördern;

6. *verleiht außerdem seiner Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die Militärbehörden auf beiden Seiten keine reziproken Maßnahmen ergriffen haben, um entlang der Feuerstellungslinien Gefechtsmunition oder Waffen, außer Handfeuerwaffen, sowie das Abfeuern von Waffen in Sicht- oder Hörweite der Pufferzone zu verbieten, und fordert diese Behörden auf, entsprechend Ziffer 3 der Resolution 839 (1993) vom 11. Juni 1993 mit der Truppe Gespräche über diese Angelegenheit aufzunehmen;

7. *bedauert es*, daß keine Einigung über die Ausweitung der Abzugsvereinbarung von 1989 auf alle Gebiete der Pufferzone, wo sich die beiden Seiten in großer Nähe zueinander befinden, erzielt wurde, und fordert die Militärbehörden auf beiden Seiten auf, mit der Truppe in dieser Hinsicht dringend zusammenzuarbeiten;

8. *begrüßt* die Initiative der Truppe, erfolgreiche, beide Volksgruppen einschließende Veranstaltungen zu organisieren, fordert die Führer der beiden Volksgruppen nachdrücklich auf, wie in den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs empfohlen, Toleranz, Vertrauen und die Aussöhnung zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern, und fordert sie auf, weitere Kontakte zwischen den beiden Volksgruppen zu fördern und die Hindernisse für derartige Kontakte zu überwinden;

9. *begrüßt* den Beschluß des Generalsekretärs, die Kontakte mit den beiden Führern fortzusetzen und alles zu tun, um eine gemeinsame Basis für die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zu finden;

10. *erklärt erneut*, daß er es für wichtig hält, daß in den wesentlichen Punkten der Zypernfrage und bei der Umsetzung der in der Resolution 939 (1994) vom 29. Juli 1994 geforderten vertrauensbildenden Maßnahmen baldige Fortschritte erzielt werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Verlauf des bevorstehenden Mandatszeitraums einen Bericht über seine Gute-Dienste-Mission vorzulegen, einschließlich einer umfassenden Bewertung seiner Bemühungen um die Herbeiführung einer Regelung der Situation in Zypern;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zum 10. Juni 1996 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3608. Sitzung einstimmig verabschiedet.

⁸ Ebd., Dokumente S/1995/1020 und Add.1.

Teil II. Weitere vom Sicherheitsrat behandelte Fragen

INTERNATIONALER GERICHTSHOF¹

A. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

Am 26. Januar 1995 wählten der Sicherheitsrat, auf seiner 3493. Sitzung, und die Generalversammlung, auf der 96. Sitzung ihrer neunundvierzigsten Tagung, Vladlen S. Vereshchetin (Russische Föderation) in den Internationalen Gerichtshof, um den durch den Tod von Richter Nikolai Konstantinovitch Tarassov freigewordenen Sitz zu besetzen.

B. Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof

Beschluß

Auf seiner 3507. Sitzung am 9. März 1995 setzte der Sicherheitsrat die Behandlung des Punktes "Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof (S/1995/178)" fort².

Resolution 979 (1995) vom 9. März 1995

Der Sicherheitsrat,

mit dem Ausdruck der Trauer Kenntnis nehmend vom Tod des Richters Roberto Ago am 24. Februar 1995,

ferner feststellend, daß damit für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz im Internationalen Gerichtshof freigeworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,

in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,

beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 21. Juni 1995 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindet.

Auf der 3507. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

C. Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof

Beschluß

Auf seiner 3510. Sitzung am 22. März 1995 setzte der Sicherheitsrat die Behandlung des Punktes "Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof (S/1995/209)" fort².

Resolution 980 (1995) vom 22. März 1995

Der Sicherheitsrat,

mit Bedauern Kenntnis nehmend vom dem Rücktritt des Richters Sir Robert Yewdall Jennings mit Wirkung vom 10. Juli 1995,

ferner zur Kenntnis nehmend, daß damit für die verbleibende Amtszeit von Richter Sir Robert Yewdall Jennings ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei geworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,

in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,

beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 12. Juli 1995 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindet.

Auf der 3510. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

D. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

Am 21. Juni 1995 wählten der Sicherheitsrat, auf seiner 3546. Sitzung, und die Generalversammlung, auf der 104. Sitzung ihrer neunundvierzigsten Tagung, Luigi Ferrari Bravo (Italien) in den Internationalen Gerichtshof, um den durch den Tod von Richter Roberto Ago freigewordenen Sitz zu besetzen.

E. Wahl eines Mitglieds des Internationalen Gerichtshofs

Am 12. Juli 1995 wählten der Sicherheitsrat, auf seiner 3552. Sitzung, und die Generalversammlung, auf der 105. Sitzung ihrer neunundvierzigsten Tagung, Rosalyn Higgins (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) in den Internationalen Gerichtshof, um den durch den Rücktritt von Richter Sir Robert Yewdall Jennings freigewordenen Sitz zu besetzen.

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat auch 1946, 1948, 1949, 1951, 1953, 1954, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1963, 1965, 1966, 1969, 1972, 1975, 1978, 1980, 1981, 1982, 1984, 1985, 1987, 1989, 1990, 1991, 1993 und 1994 verabschiedet.

² Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*.

F. Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof

Beschluß

Auf seiner 3590. Sitzung am 7. November 1995 setzte der Sicherheitsrat die Behandlung des Punktes "Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof (S/1995/914)" fort³.

Resolution 1018 (1995) vom 7. November 1995

Der Sicherheitsrat,

mit Bedauern über den Tod des Richters Andrés Aguilar Mawdsley am 24. Oktober 1995,

³ Ebd., Supplement for October, November and December 1995.

ferner feststellend, daß damit für die verbleibende Amtszeit des verstorbenen Richters ein Sitz im Internationalen Gerichtshof freigeworden ist, der nach dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,

in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat bestimmt wird,

beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freigewordenen Sitzes am 28. Februar 1996 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung stattfindet.

Auf der 3590. Sitzung ohne Abstimmung verabschiedet.

ARBEITSMETHODEN UND VERFAHREN DES SICHERHEITSRATS

Beschlüsse

Am 29. März 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus¹:

"1. Im Nachgang zu den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juni², 27. Juli³, 31. August⁴ und 29. November 1993⁵ sowie 28. Februar⁶ und 28. Juli 1994⁷ betreffend die Dokumentation des Rates sowie andere Verfahrensfragen legt der Präsident Wert auf die Feststellung, daß sich alle Ratsmitglieder mit den folgenden Vorschlägen einverstanden erklärt haben:

Die Verfahren der Sanktionsausschüsse sollen durch die Einführung der nachstehenden Verbesserungen transparenter gestaltet werden:

a) Die Praxis der Herausgabe von Presseerklärungen im Anschluß an Ausschusssitzungen soll ausgebaut werden;

b) Alle Delegationen sollen auf Wunsch eine Ausfertigung der vom Sekretariat erstellten Listen zum Stand der Mitteilungen nach dem "Kein-Einwand"-Verfahren erhalten;

c) Das Sekretariat soll regelmäßig Listen aller weiteren Beschlüsse jedes aktiven Ausschusses erstellen und diese jeder Delegation auf Antrag zur Verfügung stellen;

d) Der Jahresbericht des Rates an die Generalversammlung soll in seiner Einleitung mehr Informationen über die einzelnen Ausschüsse enthalten, als derzeit der Fall ist;

e) Jeder Ausschuß soll einen Jahresbericht an den Rat mit einer knappen Darstellung seiner Tätigkeit erstellen;

f) Es soll danach getrachtet werden, die Erstellung der Kurzprotokolle für die einzelnen Ausschüsse zu beschleunigen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen sollen die bestehenden Verfahren der Ausschüsse beachtet werden.

Die Sitzungen der Sanktionsausschüsse sollen auch in Zukunft nichtöffentlich sein, und die Kurzprotokolle dieser Sitzungen sollen auch weiterhin nach den derzeitigen Verfahren verteilt werden.

2. Die Ratsmitglieder werden die Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen fortsetzen."

Am 31. Mai 1995 gab der Präsident des Sicherheitsrats die folgende Mitteilung heraus⁸:

"1. Im Nachgang zu der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. März 1995¹ betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen legt der Präsident Wert auf die Feststellung, daß sich alle Ratsmitglieder mit den folgenden Vorschlägen einverstanden erklärt haben:

¹ S/1995/234.

² S/26015.

³ S/26176.

⁴ S/26389.

⁵ S/26812.

⁶ S/1994/230.

⁷ S/1994/896.

⁸ S/1995/438.

Die Praxis der Anhörung der Stellungnahmen von betroffenen Staaten und Organisationen während nichtöffentlicher Sitzungen der Sanktionsausschüsse zu Fragen, die sich aus der Anwendung der vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionsregelungen ergeben, soll fortgesetzt werden, wobei die bestehenden Verfahren dieser Ausschüsse zu beachten sind.

2. Die Ratsmitglieder werden die Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen fortsetzen."

* * *

Mit Schreiben vom 31. Mai 1995⁹ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Als Präsident des Sicherheitsrats für den Monat Mai 1995 beehre ich mich, Ihnen auf Bitte der Ratsmitglieder das beiliegende Schreiben betreffend die notwendigen Ressourcen für die Tätigkeit des Sicherheitsrats zu übermitteln.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie die ordnungsgemäße Verteilung dieses Schreibens an die Leiter der zuständigen Sekretariatsdienste, insbesondere an die Herren Connor und Goulding, veranlassen würden. Dieses Dokument wird auch als Dokument des Sicherheitsrats verteilt werden."

ANLAGE

Schreiben betreffend die notwendigen Ressourcen für die Tätigkeit des Sicherheitsrats

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben mich gebeten, bezüglich der personellen Ausstattung der Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der für die geschäftsmäßige Betreuung der Sitzungen des Sicherheitsrats und seiner Ausschüsse bereitgestellten Ressourcen schriftlich an Sie heranzutreten.

Die Ratsmitglieder möchten hervorheben, welche Wichtigkeit sie der Qualität der von der Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats geleisteten Arbeit beimessen und welche Bedeutung dieser für die Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgabe zukommt, dafür zu sorgen, daß die Vereinten Nationen rasche und wirksame Maßnahmen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergreifen. Die Ratsmitglieder haben die vom Sekretariat vorgelegten Statistiken geprüft, die über die in den letzten Jahren eingetretene Veränderung des Arbeitsumfangs des Rates im Vergleich zu den ihm zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellten Ressourcen und Diensten Auf-

⁹ S/1995/440.

schluß geben; sie stellen fest, daß diese Ressourcen kaum gestiegen und zwischen 1987-1988 und 1993-1994 zeitweilig sogar gesunken sind, wohingegen die Arbeit des Rates erheblich zugenommen hat. Die Ratsmitglieder bringen ihre Besorgnis angesichts dieser Lage zum Ausdruck und wünschen, daß ausreichend Personal bereitgestellt wird, damit der Rat und seine Ausschüsse wirksame Arbeit leisten können.

Wir möchten hervorheben, welche Wichtigkeit wir der Arbeit der Unterabteilung Forschung über die Praxis des Sicherheitsrats und die Charta der Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats sowie der Notwendigkeit beimessen, sie ausreichend mit Personal auszustatten.

Wir begrüßen die jüngste Personalerhöhung zur Unterstützung der Sanktionsausschüsse und sehen zu gegebener Zeit einem Bericht darüber entgegen, ob diese Erhöhung zu einem Abbau der Rückstände bei der Bearbeitung der Anträge geführt hat, die diesen Ausschüssen vorgelegt werden.

Wir möchten unterstreichen, daß die Ratsmitglieder bei ihrer gesamten Tätigkeit in der Lage sein müssen, die Amtssprache ihrer Wahl zu benutzen. Das heißt, daß für die Wahrnehmung aller Aufgaben des Rates in ausreichendem Umfang Dolmetscherdienste bereitgestellt werden müssen.

Im Hinblick auf die personelle Ausstattung der Unterabteilung Sekretariatsdienste der Abteilung Angelegenheiten des Sicherheitsrats und die Bereitstellung von Dolmetschern durch den Bereich Konferenzdienste ersuchen die Ratsmitglieder den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren gestiegenen Arbeitsbelastung des Rates die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß dem Rat in jeder Hinsicht ausreichende Unterstützungsdienste zur Verfügung gestellt werden."

Mit Schreiben vom 16. November 1995¹⁰ unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär wie folgt:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 9. November 1995 betreffend die Beseitigung der Rückstände bei der Bearbeitung der den Sanktionsausschüssen vorgelegten Anträge¹¹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen die in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen."

¹⁰ S/1995/958.

¹¹ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/957.

FÜNFZIGSTER JAHRESTAG DER VEREINTEN NATIONEN

Beschluß

Auf seiner 3583. Sitzung am 26. September 1995 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Fünfundzwanzigster Jahrestag der Vereinten Nationen".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹:

"Der Sicherheitsrat ist am 26. September 1995 auf Außenministerebene zur Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen und zu einem Meinungsaustausch über die Herausforderungen zusammengetreten, die sich dem Sicherheitsrat stellen.

Seit seiner Schaffung hat der Rat bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, welche die Grundlagen für Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen den Nationen bilden, eine entscheidende Rolle gespielt. Vor allem in den letzten Jahren haben sich tiefgreifende Veränderungen vollzogen, die zu neuer Hoffnung Anlaß geben und neue Herausforderungen mit sich bringen. Aufgrund von Mandaten des Rates durchgeführte Einsätze haben in Ländern, die lange von Krieg heimgesucht wurden, zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität beigetragen. Wenngleich diese Einsätze zumeist erfolgreich waren, gibt es auch Gebiete, in denen keine Erfolge erzielt wurden. Der Rat darf bei seinen Bemühungen um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auch künftig keine Mühe scheuen und muß die bei früheren und noch laufenden Einsätzen gesammelten Erfahrungen konstruktiv nutzen.

Der Rat erkennt an, daß die Herausforderungen, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber-

sieht, eine entschlossene, auf den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen beruhende Antwort erfordern. Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß die Vereinten Nationen gestärkt und neu belebt werden müssen, wenn sie dazu beitragen sollen, diesen Herausforderungen zu begegnen. Sie nehmen Kenntnis von den Schlußfolgerungen der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen, wonach unter anderem der Rat erweitert werden sollte und seine Arbeitsmethoden auch künftig im Hinblick auf eine weitere Stärkung seiner Leistungsfähigkeit und Effektivität, die Erhöhung seines repräsentativen Charakters und die Verbesserung seiner Effizienz und Transparenz überprüft werden sollten und wonach in Schlüsselfragen weiterhin bedeutende Meinungsverschiedenheiten bestehen. Der Rat ist außerdem der Auffassung, daß das Instrumentarium für vorbeugende Maßnahmen wirksam genutzt und die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Durchführung wirksamer Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden sollte. Der Rat wird auch weiterhin der Sicherheit aller, die im Feld unter der Flagge der Vereinten Nationen Dienst tun, höchste Bedeutung beimessen.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihr Eintreten für das durch die Charta geschaffene kollektive Sicherheitssystem. Anläßlich der feierlichen Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen gedenkt der Rat zusammen mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen des bisher Erreichten, verpflichtet sich jedoch gleichzeitig erneut auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, für die er die Hauptverantwortung trägt, und darauf, alles zu tun, um die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren."

¹ S/PRST/1995/48.

1995 ERSTMALS IN DIE TAGESORDNUNG DES SICHERHEITSRATS AUFGENOMMENE PUNKTE

ANMERKUNG: Es ist Praxis des Rates, auf jeder Sitzung auf der Grundlage einer im voraus verteilten vorläufigen Tagesordnung die Tagesordnung für die betreffende Sitzung anzunehmen; die Tagesordnungen der einzelnen Sitzungen im Jahre 1995 finden sich im *Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats (Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, 3486. bis 3615. Sitzung)*.

In der nachstehenden chronologisch geordneten Liste sind die Sitzungen aufgeführt, auf denen der Rat im Jahr 1995 beschlossen hat, einen bisher nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

<i>Gegenstand</i>	<i>Sitzung</i>	<i>Datum</i>
Agenda für den Frieden	3492.	18. Januar 1995
Vorschlag Chinas, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Sicherheitsgarantien	3514.	11. April 1995
Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkriegs in Europa	3532.	9. Mai 1995
Schiffahrt auf der Donau	3533.	11. Mai 1995
Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkriegs in der asiatisch-pazifischen Region	3565.	15. August 1995
Fünzigster Jahrestag der Vereinten Nationen	3583.	26. September 1995
Die Situation im ehemaligen Jugoslawien	3585.	6. Oktober 1995
Die Situation in Sierra Leone	3597.	27. November 1995

VERZEICHNIS DER 1995 VOM SICHERHEITSRAT VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN

<i>Resolution</i>	<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
970 (1995)	12. Januar	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina.....	7
971 (1995)	12. Januar	Die Situation in Georgien.....	56
972 (1995)	13. Januar	Die Situation in Liberia.....	60
973 (1995)	13. Januar	Die Situation betreffend Westsahara.....	68
974 (1995)	30. Januar	Die Situation im Nahen Osten.....	90
975 (1995)	30. Januar	Die Frage betreffend Haiti.....	1
976 (1995)	8. Februar	Die Situation in Angola.....	75
977 (1995)	22. Februar	Die Situation betreffend Ruanda.....	108
978 (1995)	27. Februar	Die Situation betreffend Ruanda.....	109
979 (1995)	9. März	Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Inter- nationalen Gerichtshof.....	137
980 (1995)	22. März	Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Inter- nationalen Gerichtshof.....	137
981 (1995)	31. März	Schutztruppe der Vereinten Nationen.....	29
982 (1995)	31. März	Schutztruppe der Vereinten Nationen.....	31
983 (1995)	31. März	Schutztruppe der Vereinten Nationen.....	33
984 (1995)	11. April	Vorschlag Chinas, Frankreichs, der Russischen Föderation, des Vereinig- ten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Sicherheitsgarantien.....	130
985 (1995)	13. April	Die Situation in Liberia.....	62
986 (1995)	14. April	Die Situation zwischen Irak und Kuwait.....	127
987 (1995)	19. April	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina.....	9
988 (1995)	21. April	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina.....	10
989 (1995)	24. April	Die Situation betreffend Ruanda.....	110
990 (1995)	28. April	Die Situation in Kroatien.....	38
991 (1995)	28. April	Zentralamerika: Friedensbemühungen.....	123
992 (1995)	11. Mai	Schifffahrt auf der Donau.....	48
993 (1995)	12. Mai	Die Situation in Georgien.....	58
994 (1995)	17. Mai	Die Situation in Kroatien.....	39
995 (1995)	26. Mai	Die Situation betreffend Westsahara.....	70
996 (1995)	30. Mai	Die Situation im Nahen Osten.....	91
997 (1995)	9. Juni	Die Situation betreffend Ruanda.....	112
998 (1995)	16. Juni	Schutztruppe der Vereinten Nationen.....	34
999 (1995)	16. Juni	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghani- schen Grenze.....	100
1000 (1995)	23. Juni	Die Situation in Zypern.....	133
1001 (1995)	30. Juni	Die Situation in Liberia.....	63
1002 (1995)	30. Juni	Die Situation betreffend Westsahara.....	71
1003 (1995)	5. Juli	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina.....	14
1004 (1995)	12. Juli	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina.....	15
1005 (1995)	17. Juli	Die Situation betreffend Ruanda.....	114
1006 (1995)	28. Juli	Die Situation im Nahen Osten.....	92
1007 (1995)	31. Juli	Die Frage betreffend Haiti.....	4
1008 (1995)	7. August	Die Situation in Angola.....	81
1009 (1995)	10. August	Die Situation in Kroatien.....	43
1010 (1995)	10. August	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina.....	17
1011 (1995)	16. August	Die Situation betreffend Ruanda.....	114
1012 (1995)	28. August	Die Situation in Burundi.....	96
1013 (1995)	7. September	Die Situation betreffend Ruanda.....	117
1014 (1995)	15. September	Die Situation in Liberia.....	65
1015 (1995)	15. September	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina.....	19

1016 (1995)	21. September	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina.....	20
1017 (1995)	22. September	Die Situation betreffend Westsahara.....	72
1018 (1995)	7. November	Zeitpunkt der Wahl zur Besetzung eines freigewordenen Sitzes im Internationalen Gerichtshof.....	137
1019 (1995)	9. November	Die Situation im ehemaligen Jugoslawien	50
1020 (1995)	10. November	Die Situation in Liberia.....	66
1021 (1995)	22. November	Die Situation im ehemaligen Jugoslawien	52
1022 (1995)	22. November	Die Situation im ehemaligen Jugoslawien	52
1023 (1995)	22. November	Die Situation in Kroatien	46
1024 (1995)	28. November	Die Situation im Nahen Osten.....	93
1025 (1995)	30. November	Die Situation in Kroatien	47
1026 (1995)	30. November	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina.....	22
1027 (1995)	30. November	Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	52
1028 (1995)	8. Dezember	Die Situation betreffend Ruanda	120
1029 (1995)	12. Dezember	Die Situation betreffend Ruanda.....	120
1030 (1995)	14. Dezember	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze.....	104
1031 (1995)	15. Dezember	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina.....	23
1032 (1995)	19. Dezember	Die Situation in Zypern.....	135
1033 (1995)	19. Dezember	Die Situation betreffend Westsahara.....	74
1034 (1995)	21. Dezember	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina.....	27
1035 (1995)	21. Dezember	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina.....	28

VERZEICHNIS DER 1995 VOM PRÄSIDENTEN DES SICHERHEITSRATS ABGEBEBENEN ERKLÄRUNGEN

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Seite</i>
6. Januar	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/1)	7
17. Januar	Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung (S/PRST/1995/2)	36
24. Januar	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1995/3)	90
30. Januar	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1995/4)	90
31. Januar	Die Situation in Burundi (S/PRST/1995/5)	94
7. Februar	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/6)	37
10. Februar	Die Situation betreffend Ruanda (S/PRST/1995/7)	107
17. Februar	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/8)	9
22. Februar	Agenda für den Frieden (S/PRST/1995/9)	86
9. März	Die Situation in Burundi (S/PRST/1995/10)	94
10. März	Die Situation in Angola (S/PRST/1995/11)	77
17. März	Die Situation in Georgien (S/PRST/1995/12)	57
29. März	Die Situation in Burundi (S/PRST/1995/13)	95
30. März	Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/PRST/1995/14)	124
6. April	Die Situation in Somalia (S/PRST/1995/15)	125
12. April	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze (S/PRST/1995/16)	99
12. April	Die Situation betreffend Westsahara (S/PRST/1995/17)	70
13. April	Die Situation in Angola (S/PRST/1995/18)	78
14. April	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/19)	9
24. April	Die Frage betreffend Haiti (S/PRST/1995/20)	3
26. April	Die Situation betreffend Berg-Karabach (S/PRST/1995/21)	132
27. April	Die Situation betreffend Ruanda (S/PRST/1995/22)	110
1. Mai	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/23)	38
3. Mai	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/24)	12
3. Mai	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/25)	13
4. Mai	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/26)	39
11. Mai	Die Situation in Angola (S/PRST/1995/27)	79
19. Mai	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze (S/PRST/1995/28)	100
30. Mai	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1995/29)	91
16. Juni	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/30)	41
23. Juni	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/31)	13
14. Juli	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/32)	15
20. Juli	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/33)	16
25. Juli	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/34)	17
28. Juli	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1995/35)	92
28. Juli	Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/PRST/1995/36)	124
3. August	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/37)	42
4. August	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/38)	42
18. August	Die Situation in Georgien (S/PRST/1995/39)	59
19. August	Schutztruppe der Vereinten Nationen (S/PRST/1995/40)	36
23. August	Die Situation betreffend Ruanda (S/PRST/1995/41)	116
25. August	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze (S/PRST/1995/42)	102

7. September	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/43)	18
7. September	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/44)	45
8. September	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/45)	19
15. September	Folgemaßnahmen zu Resolution 817 (1993) (S/PRST/1995/46)	49
18. September	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/47)	20
26. September	Fünzigster Jahrestag der Vereinten Nationen (S/PRST/1995/48)	139
3. Oktober	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/49)	45
6. Oktober	Die Situation im ehemaligen Jugoslawien (S/PRST/1995/50)	50
12. Oktober	Die Situation in Angola (S/PRST/1995/51).....	83
12. Oktober	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/52)	21
17. Oktober	Die Situation betreffend Ruanda (S/PRST/1995/53).....	118
6. November	Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze (S/PRST/1995/54).....	103
16. November	Die Frage betreffend Haiti (S/PRST/1995/55)	5
22. November	Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordir- land und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. De- zember 1991 (S/PRST/1995/56)	124
27. November	Die Situation in Sierra Leone (S/PRST/1995/57).....	106
28. November	Die Situation in Angola (S/PRST/1995/58).....	84
28. November	Die Situation im Nahen Osten (S/PRST/1995/59)	93
7. Dezember	Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina (S/PRST/1995/60)	22
19. Dezember	Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Frie- denssicherung (S/PRST/1995/61)	89
21. Dezember	Die Situation in Angola (S/PRST/1995/62).....	84
22. Dezember	Die Situation in Kroatien (S/PRST/1995/63)	47